



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1980



Ombudsmann des Kantons Zürich

Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

1980

Der Ombudsmann an den Kantonsrat

Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstattet Ihnen der Ombudsmann nachstehenden Bericht über seine Tätigkeit. Beigefügt sind die im Bericht erwähnten Statistiken sowie 24 Fall-Beispiele.

Zürich, 13. April 1981

DER OMBUDSMANN

Adolf Wirth

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeiner Teil

1	Personelles	5
	a) Bestand der Institution am 31.12.1980	5
	b) Erweiterung des Personalbestandes um eine Sekretärstelle	5
2	Geschäftsübersicht	6
	a) allgemeine Geschäftsstatistik	6
	b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte	7
	c) Art der Erledigung der Geschäfte	8
	d) Wohnort der Beschwerdeführer	9
	e) Herkunft der Beschwerden	10
3	Reaktionen auf die Tätigkeit des Ombudsmanns	11
4	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern	14

II. Spezieller Teil

1	Vorbemerkungen	16
2	Fallbeispiele geordnet nach Herkunft der Beschwerden	17
	a) Privatpersonen	17
	b) Juristische Personen	39
	c) Gemeinden	42
	d) Personal	43

I. Allgemeiner Teil

1. Personelles

a) Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 1980

Ombudsmann: Wirth Adolf, Dr. ing. agr. ETH, Richterswil
Ersatzmann: Streiff Ullin, Dr. jur., Wetzikon
(nebenamtlich)
Kanzleisekretärinnen: Zöbeli Stephanie, Zürich
Zingg Berti, Zürich (halbtags)

Frau A. Annen-Baumann, die seit dem 1. November 1978 als Ganztagssekretärin auf der Ombudsmann-Kanzlei tätig war, nahm auf den 15. Oktober 1980 ihren Rücktritt, da sie Nachwuchs erwartete. An ihre Stelle trat am 1. Oktober 1980 Fräulein Stephanie Zöbeli.

Für ihren grossen Einsatz in der Aufbauphase der Institution Ombudsmann verdient Frau A. Annen unseren aufrichtigen Dank. In diesen Dank eingeschlossen sei auch die verbleibende Sekretärin und die neue Mitarbeiterin.

Der Ombudsmann konnte auch vermehrt auf den Rat und die Mitarbeit seines nebenamtlichen Stellvertreters zählen.

b) Erweiterung des Personalbestandes um eine Sekretärstelle

Gemäss § 88 des VRG legt der Kantonsrat den Stellenplan für das Personal der Ombudsmann-Kanzlei fest. Der Kantonsrat bewilligte am 30. Januar 1978, das heisst vor Eröffnung der Ombudsmann-Tätigkeit, als Kanzleipersonal eine Stelle der Klassen 4/6 und eine Halbtagsstelle der Klassen 3/5 der kantonalen Besoldungsverordnung.

Der Ombudsmann nahm seine Tätigkeit am 1. September 1978 auf. Es zeigte sich bald, dass die Zahl der eingehenden Beschwerden grösser ist als bei der Schaffung der Institution angenommen wurde.

Aufgrund der ersten Erfahrungen kam der Ombudsmann zur Überzeugung, dass zur rechtzeitigen Bearbeitung der eingehenden Beschwerden die Mithilfe eines Sachbearbeiters notwendig sei. Im Juni 1979 hat er deshalb das Büro des Kantonsrates erstmals über die sich aufdrängende personelle Ergänzung mündlich informiert.

Nachdem die weitere Entwicklung zeigte, dass die Zahl der Beschwerden eher zunahm als zurückging und die Zahl der Pendenzen laufend weiter

anstieg, hat der Ombudsmann am 3. März 1980 dem Kantonsrat den Antrag zur Schaffung einer Sekretärstelle eingereicht.

Der Antrag kam am 29. September 1980 vor den Kantonsrat. Dieser beschloss, mit 62 zu 51 Stimmen, auf den Antrag nicht einzutreten.

Aus der Geschäftsstatistik dieses zweiten Tätigkeitsberichtes geht hervor, dass im Jahre 1980 die Geschäftslast weiter zugenommen und die Zahl der Pendenzen trotz überdurchschnittlichem Einsatz der Beteiligten weiter angewachsen ist. Ende 1980 waren 147 offene Geschäfte zu verzeichnen gegenüber 89 per Ende 1979. Die Schaffung einer Sachbearbeiterstelle zur Unterstützung des Ombudsmanns bei seinen Abklärungen und zur Bewältigung der administrativen Arbeiten ist daher dringender denn je.

2. Geschäftsübersicht

a) Allgemeine Geschäftsstatistik

Tabelle 1

Allgemeine Geschäftsstatistik

	Angelegte Geschäfte			Abgeschlossene Geschäfte			Unerledigte Geschäfte		
	1978	1979	1980	1978	1979	1980	1978	1979	1980
Januar	-	34	46	-	32	36	-	78	99
Februar	-	39	43	-	43	33	-	74	109
März	-	36	41	-	32	35	-	78	115
April	-	44	41	-	41	24	-	81	132
Mai	-	49	38	-	44	34	-	86	136
Juni	-	42	44	-	43	39	-	85	141
Juli	-	41	48	-	37	41	-	89	148
August	-	31	41	-	28	40	-	92	149
September	59	35	39	14	39	40	45	88	148
Oktober	43	45	32	24	49	38	64	84	142
November	45	40	36	39	38	35	70	86	143
Dezember	35	35	38	29	32	34	76	89	147
Total	182	471	487	106	458	429			

Tabelle 1 enthält, nach Monaten geordnet, die angelegten abgeschlossenen und unerledigten Geschäfte.

Im Jahre 1980 ist die Zahl der Beschwerden und Anfragen, die als Geschäfte einzustufen sind, gegenüber dem Vorjahr von 471 auf 487 leicht angestiegen. Die da und dort verbreitete Meinung, dass die Zahl der eingehenden Geschäfte nach einer gewissen Anlaufphase zurückgehen würde, hat sich damit in der zweiten Berichtsperiode nicht bewahrheitet.

Die Zahl der abgeschlossenen Geschäfte ist von 458 im Jahre 1979 auf 429 im Jahre 1980 zurückgegangen. Es ist müssig nach Gründen zu suchen, die zu diesem Rückgang führten. Auch die Zahl der 429 abgeschlossenen Geschäfte kann für den derzeitigen Mitarbeiterbestand keinesfalls als ein auf die Dauer zumutbares Arbeitspensum gewertet werden. Dabei ist mitzuberücksichtigen, dass nun die Einsatzmöglichkeiten des nebenamtlich tätigen Ersatzmannes ihre Grenzen erreicht haben.

Die Zahl der unerledigten Geschäfte, die Ende 1979 mit 89 Fällen als bereits zu hoch zu bezeichnen war, ist bis Ende 1980 auf 147 angestiegen. Der Ombudsmann kann dazu nur sein grosses Bedauern aussprechen und zusammen mit den zahlreichen Hilfesuchenden hoffen, dass die Institution baldmöglichst personell in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben zeitgerecht zu erfüllen.

b) Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Tabelle 2

Vorgehen bei der Erledigung der Geschäfte

Jahr:	Abgeschlossene Geschäfte	Von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht	Angehörte Auskunftspersonen der Verwaltung	Augenscheine und Besprechungen beim Beschwerdeführer	Empfangene Besucher (Beschwerdeführer)
1978	106	23	60	14	156
1979	458	193	370	56	374
1980	429	151	287	50	345

Ein wesentlicher Vorteil der Institution Ombudsmann liegt für den Ratsuchenden in der meist unkomplizierten Art des Vorbringens und der Erledi-

gung der einzelnen Beschwerde. Der grösste Teil der Beschwerdeführer meldet sich telefonisch. Vorerst wird frageweise festgestellt, ob es sich um ein Anliegen handelt, das in die Überprüfungsbefugnis des Ombudsmanns fällt. Wenn dies nicht zutrifft, so wird der Ratsuchende an eine Instanz verwiesen, die ihm am ehesten weiterhelfen kann.

Ist die Überprüfungsbefugnis des Ombudsmanns gegeben, so wird der Beschwerdeführer eingeladen, die Akten einzureichen und nach Möglichkeit wird ein persönliches Gespräch vereinbart. Dieses findet in der Regel auf der Kanzlei des Ombudsmanns statt. In speziellen Fällen, in denen dem Beschwerdeführer diese Vorsprache aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht zugemutet werden kann, beziehungsweise wenn sich ein Augenschein aufdrängt, kann die Kontaktnahme auch beim Beschwerdeführer stattfinden.

Ein Teil der Beschwerden geht schriftlich ein. In diesen Fällen ist das Verfahren in der Regel auch schriftlich. Es sei denn, dass sich ein persönliches Gespräch oder ein Augenschein aufdrängt.

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass im Berichtsjahr für die 429 abgeschlossenen Geschäfte in 151 Fällen von der Verwaltung eine schriftliche Vernehmung eingeholt, beziehungsweise die Akten zur Einsicht verlangt wurden. Zusätzlich wurden 287 Mitarbeiter der Verwaltung befragt. In 50 Fällen waren Augenscheine und Besprechungen beim Beschwerdeführer notwendig.

Aus Tabelle 2 sind im weiteren die zu einem Gespräch empfangenen Beschwerdeführer ersichtlich. Da im Bereich der Ombudsmann-Tätigkeit das direkte Gespräch eine wesentliche Rolle spielt, ist es bedauerlich, dass die Zahl der zu einem Gespräch empfangenen Beschwerdeführer rückläufig ist. Auch dies ist ein Indiz für die derzeitige Überlastung der ganzen Institution.

c) Art der Erledigung der Geschäfte

Für die Geschäftserledigung ist § 93 VRG massgebend. Er lautet:

Der Ombudsmann ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund seiner Überprüfung kann er

- a) dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilen;
- b) die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, dem Beschwerdeführer und nach seinem Ermessen weiteren Beteiligten und andern daran interessierten kantonalen Behörden zu.

Tabelle 3**Art der Erledigung der Geschäfte**

Jahr	Anzahl der abgeschlossenen Geschäfte	Erledigung nach § 93a VRG	§ 93b VRG	§ 93c VRG
1978	106	36	70	–
1979	458	89	365	4
1980	429	141	286	2

In Tabelle 3 sind die erledigten Geschäfte aufgegliedert nach den in § 93 VRG festgelegten Möglichkeiten der Erledigung. Von den im Jahre 1980 abgeschlossenen Geschäften wurden 141 (32,9 %) erledigt, indem der Ombudsmann dem Beschwerdeführer Rat für sein weiteres Verhalten erteilte. In 296 Fällen (66,6 %) waren Kontaktnahmen mit Behörden oder Verwaltungsstellen notwendig. Eine schriftliche Empfehlung drängte sich nur in 2 Fällen (0,5 %) auf.

Mehr und mehr zeigt es sich, dass die Möglichkeit der schriftlichen Empfehlung eine nicht zu unterschätzende Präventivwirkung hat. Ohne dass man sie direkt anwenden muss, unterstützt sie indirekt in vielen Fällen die Tätigkeit des Ombudsmanns. Die überprüfte Amtsstelle will in der Regel eine schriftliche Empfehlung umgehen. Sie ist daher meist bereit, die Ansicht des Ombudsmanns nicht nur eingehend zu prüfen, sondern nach Möglichkeit auch zu übernehmen.

d) Wohnort der Beschwerdeführer**Tabelle 4****Wohnort der Beschwerdeführer**

Jahr	Angelegte Geschäfte	Von den Beschwerdeführern wohnten:							
		in der Stadt Zürich		in den andern Gemeinden des Kantons		in andern Kantonen		im Ausland	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978	182	66	36,3	106	58,2	9	4,9	1	0,6
1979	471	200	42,5	249	52,9	19	4,0	3	0,6
1980	487	202	41,5	251	51,6	29	5,9	5	1,0

In Tabelle 4 sind die Beschwerdeführer entsprechend ihrem Wohnort (Stadt Zürich, andere Gemeinden des Kantons Zürich, andere Kantone, Ausland) aufgegliedert. Die Zahlen des Jahres 1980 bestätigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Institution Ombudsmann nicht vor allem von den Bewohnern der Stadt Zürich, sondern gleicherweise auch von den Bewohnern der Landschaft benützt wird. Beim eigentlichen Vergleich dieser Beschwerden mit der Einwohnerzahl der Stadt Zürich einerseits und mit dem übrigen Kanton andererseits ist mitzuberücksichtigen, dass bei den juristischen Personen überdurchschnittlich viele in der Stadt angesiedelt sind.

Bei den Beschwerdeführern mit Wohnort in anderen Kantonen, beziehungsweise im Ausland, handelt es sich natürlich auch um solche mit Anliegen, die in den Kompetenzbereich des kantonalen Ombudsmanns fallen. Es ist naheliegend, dass aus diesen Gebieten zusätzlich viele Anfragen kommen, für die der Ombudsmann nicht zuständig ist.

e) Herkunft der Beschwerden

Tabelle 5

Herkunft der Beschwerden

Jahr	Angelegte Geschäfte	Die Beschwerden kommen von:							
		Extern						intern	
		Privatpersonen		Juristische Personen		Gemeinden		Personal	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1978	182	155	85,2	5	2,7	1	0,6	21	11,5
1979	471	398	84,5	20	4,2	4	0,9	49	10,4
1980	487	402	82,6	24	4,9	2	0,4	59	12,1

In Tabelle 5 sind die Beschwerden aufgeteilt nach externer und interner Herkunft, 87,9 % der Beschwerden stammen von ausserhalb der Verwaltung, wobei Privatpersonen stark dominieren. Es gibt aber auch eine ansehnliche Zahl von juristischen Personen, die an den Ombudsmann gelangen.

Der Anteil der internen Beschwerdeführer, das heisst Mitarbeiter des Kantons, betrug 12,1 %. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Zahlenmässig sind aber diese internen Beschwerden nach wie vor eher bescheiden.

3. Reaktionen auf die Tätigkeit des Ombudsmanns

Durch die Art der Behandlung von Beschwerden, so im speziellen durch die vielen direkten Kontakte mit den Hilfesuchenden, ergeben sich nach Abschluss der Geschäfte oft schriftliche oder mündliche Reaktionen. Es ist naheliegend, dass solche Reaktionen häufiger sind in den Fällen, in denen der Ombudsmann helfen konnte. Natürlich gibt es gelegentlich auch andere Verlautbarungen.

In der Folge wird ein Auszug aus schriftlichen Reaktionen von Beschwerdeführern zusammengestellt. Sie vermögen einen Beitrag zu leisten zur Frage, wie sich Betroffene aufgrund ihrer Erfahrung zur Institution Ombudsmann äussern.

Aus Reaktionen, wenn direkt geholfen werden konnte:

«Recht herzlichen Dank für Ihre Bemühungen. Dank Ihrer Intervention ist das Schiff wieder flott.»

«Sie haben mir mit Ihrer Intervention eine recht lange Wartezeit erspart, und es wird Sie vielleicht freuen zu hören, dass ich zu diesem Zeitpunkt die Prüfung bereits hinter mir habe.»

«Es liegt mir daran, Ihnen für Ihre Bemühungen bei der ... direktion recht herzlich zu danken, denn die dadurch erreichten Fristerstreckungen werden es mir sicher ermöglichen, die entsprechenden finanziellen Rückstellungen zu machen, damit ich auch den Auflagen gerecht werden kann.»

«Für Ihre freundlichen Bemühungen in dieser Angelegenheit möchte ich Ihnen auch auftrags meiner Klienten recht herzlich danken.»

«Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben und möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit noch bestens für Ihre Bemühungen danken. Gerne hoffe ich, dass meiner Einbürgerung nun nichts mehr im Wege steht.»

«Ich möchte es nicht unterlassen, Ihnen für Ihre sehr geschätzten Bemühungen ganz herzlich zu danken. Beiliegend finden Sie die neue, erfreuliche Verfügung. Wir sind so ganz glücklich.»

«Ich danke Ihnen bestens für Ihre prompte Antwort. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Sache in der Zwischenzeit zur Zufriedenheit aller Beteiligten erledigt worden ist. Ihre Vermittlung und unparteiische Stellungnahme hat dazu wesentlich mitgeholfen.»

«Mit grosser Freude haben wir vor einigen Tagen unseren Schweizer Pass erhalten, wunschgemäss auf den ganzen Namen ausgestellt. Wir sind alle sehr glücklich darüber und möchten Ihnen nochmals unsere grosse Dankbarkeit ausdrücken für all die Zeit und Mühe, die Sie sich gegeben haben, um unsere Angelegenheit gut zu Ende zu führen.»

«Die Gesamtsteuerforderung wurde, wie Sie mir geschrieben haben, wesentlich reduziert. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.»

«Was Sie getan haben, ist eine grosse Sache und übersteigt alles was ich je aus meinem Geburtsland erwartet habe. Lassen Sie mich also nochmals sagen, Sie sind ein grosser Schiedsrichter, unabhängig davon, wie sympathisch Ihnen ein Fall ist.»

«Wie Sie aus beiliegender Briefkopie ersehen, wurde letztes Wochenende die Änderung von 80 auf 60 km/Std. veranlasst. Für Ihre Bemühungen in diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen bestens danken.»

«Ich bedanke mich höflichst für Ihre erfolgreichen Bemühungen, uns aus dem finanziellen Engpass geholfen zu haben. Mein Dank gilt Ihnen im besonderen Masse, da durch Ihr Einschreiten unsere nahen Zukunftspläne nicht durch Schulden belastet werden.»

«In meinem und im Namen von . . . , die ich von der guten Regelung prompt benachrichtigte, möchte ich Ihnen für Ihre Bemühungen recht herzlich danken.»

«Für Ihre Bemühungen möchte ich Ihnen ganz herzlich danken. Für mich – insbesondere auch für meine Frau – ist der Entscheid eine sehr grosse Entlastung. Nun können wir wieder Mensch sein und unserer täglichen, zurzeit sehr strengen Arbeit nachgehen.»

«Es ist mir nicht bekannt, ob dieser Schritt hin zur Vernunft dank Ihrer Intervention zustandekam oder ob allein die Überlassung aller Unterlagen an Ihre ‚Schlichtungsstelle‘ ausschlaggebend war – jedenfalls danke ich Ihnen ganz herzlich für Ihre Bemühungen, seien diese nun direkt oder indirekt erfolgt.»

«Im Namen unserer Vereinigung und mir selbst möchte ich Ihnen meinen grossen Dank für Ihre erfolgreichen Bemühungen um die Rückerstattung der irrtümlich doppelt einbezahlten Steuergelder aussprechen.»

«Ich danke Ihnen sehr für Ihre beiden Briefe vom 8. Oktober und 21. November sowie für Ihre Bemühungen, meinen Fall abzuklären. Es wäre sehr zu wünschen, dass erfolglose Fahrschüler so gut informiert würden, wie Sie dies getan haben.»

«In den letzten Tagen sind die definitiven Schlussabrechnungen eingegangen. Die Ergebnisse sind tatsächlich, wie in Ihrem Schreiben vom 29. Oktober angekündigt, für mich positiv ausgefallen, wofür ich Ihnen hiermit herzlich danke. Ich gebe gerne der Hoffnung Ausdruck, dass in Ihrer sinnvollen Tätigkeit als Ombudsmann die meisten an Sie herangetragenen ‚Streitfälle‘ wie in meinem Falle, erfreulich erledigt werden können.»

«Wir sind uns aber vollkommen bewusst, dass wir dieses Ziel ohne Ihren Einsatz nicht erreicht hätten. Wir danken Ihnen deshalb für Ihre Bemühungen ganz herzlich.»

«Mit Genugtuung habe ich von der bevorstehenden Lockerung des Parkverbotes Kenntnis genommen. Mögen Sie in Ihrer Tätigkeit Konflikte auf friedliche Weise zu lösen weiterhin Erfolg haben.»

Aus Reaktionen, wenn der Beschwerdeführer von der Richtigkeit des vom Ombudsmann überprüften Entscheides überzeugt werden konnte:

«Ich danke Ihnen für Ihre Abklärungen. Der klare Bescheid bewahrt uns davor, weiterhin falsche Hoffnungen zu hegen.»

«Auch wenn Sie mir nicht weiter helfen konnten, möchte ich hier nochmals für die aufopfernde Zeit, die Sie für mich in Anspruch nahmen, bestens danken.»

«Herzlichen Dank. Ihr Brief hat mir geholfen, den angestauten Ärger abzubauen. Ganz weg ist er noch nicht.»

«Ich möchte mich bei Ihnen noch recht herzlich für die prompten Bemühungen in der bekannten Steuersache bedanken. Nach meinen bisherigen Erfahrungen habe ich allerdings davon nicht allzuviel erwartet. Ich werde also dem Staat diese Beiträge bezahlen.»

«Vielen Dank für Ihren Brief. Schon Ihre moralische Unterstützung und Beurteilung meiner Lage, hat mir etwas Mut gemacht.»

«Ich danke Ihnen bestens für Ihr Schreiben und Ihre ausführlichen Auskünfte, welche Sie mir betreffend meiner AHV-Rente geben konnten. Damit werde ich mich mit der Höhe der Rente abfinden.»

«Ich schätze Ihre Bemühung, sich Einsicht in die Richtlinien der ... direktion zu verschaffen. Damit konnte der ursprüngliche Widerspruch ausgeräumt werden.»

«Ich danke Ihnen für die ausführliche Darlegung der Sachlage.»

Aus Reaktionen, wenn der Beschwerdeführer von der Tätigkeit des Ombudsmanns nicht befriedigt war:

«Um Ihre Statistik vollständig ausfüllen zu können, teile ich Ihnen mit, dass ich mit dem Abschluss dieser Angelegenheit ganz und gar nicht zufrieden bin.»

«Bei der Unterredung äusserte ich in harten Worten, dass ich viel Schlimmes in der Schweiz durchmachen musste. Bitte vergessen Sie meine Worte. Ich war zu aufgeregt.»

«Ob Sie für den Kantonsrat des Kantons Zürich, der Ihr Auftraggeber war, die Straftaten aus der Welt zu schaffen, einen guten Dienst geleistet haben mit Ihrem Bericht, glaube ich kaum.»

«Ein Ombudsmann, der nur ‚Klagemauer‘ aber nicht Entscheidungs- und Prüfungsstelle ist, hat meines Erachtens seine Funktion nicht erfüllt. Die Erledigung meiner Beschwerde ist daher keinesfalls zufriedenstellend.»

*Aus Reaktionen von kantonalen Mitarbeitern,
die an den Ombudsmann gelangt sind:*

«Anbei möchte ich mich für Ihre Bemühungen, für die Weisung und das Merkblatt bedanken.»

«Für Ihren grossen Einsatz in dieser Angelegenheit und den erfolgreichen Abschluss danke ich Ihnen herzlich.»

«Ihr Brief hat mich gefreut, ich danke Ihnen dafür. Ich danke Ihnen auch für Ihre guten Ratschläge sowie die Unterstützung beim Stellenwechsel.»

Aus Reaktionen der überprüften Verwaltungsstellen:

«Ihre gründliche Untersuchung des Problems sowie die sehr versöhnlichen Ausführungen Ihres Schlussberichtes dürften ihre Wirkung nicht verfehlen.»

«In dieser Angelegenheit, die zu aller Zufriedenheit gelöst werden konnte, ist es an uns, Ihnen zu danken. Sie halfen mit Ihrem Verständnis für unsere Situation und Ihrer klaren Haltung gegenüber Herrn ... wesentlich, dass nun alle zufrieden sein können und Herr ... zu einem akzeptablen Einsatz zurückgefunden hat.»

«Ihr Verständnis für unsere Situation hat uns sehr gefreut und bestimmt tut es Herrn ... gut, von Ihnen nun eine klare und abschliessende Stellungnahme zu erhalten.»

«Für Ihre Arbeit und Ihre Vermittlung in dieser Angelegenheit möchte ich Ihnen nochmals ganz herzlich danken. Die Zusammenarbeit mit Ihnen war für mich sehr erfreulich und ihre objektive unparteiische Haltung hat mich sehr beeindruckt.»

4. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte mit anderen Ombudsmännern

Wesentliches Instrument der Öffentlichkeitsarbeit ist der jährliche Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat. Der erste Tätigkeitsbericht wurde am 27. Juni 1980 an einer Pressekonferenz vorgestellt. Die zahlreiche Teilnahme und die eingehende Berichterstattung weisen auf ein grosses Interesse an der Tätigkeit des Ombudsmanns hin.

Der Ombudsmann wurde wieder oft zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Diese Veranstaltungen ermöglichen nicht nur die notwendigen zusätzlichen Kontakte mit der Bevölkerung, sie geben auch die Möglichkeit, die Institution und ihren Zuständigkeitsbereich vermehrt bekanntzumachen. Infolge Arbeitsüberlastung war es wiederum nicht möglich, allen diesbezüglichen Einladungen Folge zu leisten.

Das Interesse an der Institution Ombudsmann ist auch sonst nach wie vor gross. In der Berichtsperiode waren zahlreiche Anfragen aus dem In- und Ausland bezüglich Organisation und erste Erfahrungen im Kanton Zürich zu beantworten. Dabei konnte glücklicherweise in vielen Fällen auf den ersten Tätigkeitsbericht verwiesen werden.

Besonders in der Einarbeitungsphase sind Kontakte mit anderen Ombudsmännern von Bedeutung. Im Vordergrund stehen weiterhin die Beziehungen zum Ombudsmann der Stadt Zürich, Dr. J. Vontobel. Neben den Kontakten in Fällen, die sowohl den Kanton als auch die Stadt Zürich betreffen, ist vor allem der Meinungs- und Erfahrungsaustausch über grundsätzliche Fragen der Ombudsmann-Tätigkeit von grosser Bedeutung. Auch in dieser Beziehung konnte ich von meinem Kollegen aus der Stadt Zürich reichlich profitieren.

In die Berichtsperiode fielen auch verschiedene Besuche von ausländischen Ombudsmännern. So besuchte uns am 22. August 1980 der Ombudsmann von Britisch-Kolumbien, Dr. K.A. Friedmann, am 1. September 1980 der Präsident des Internationalen Ombudsmann-Komitees, Dr. R.E. Ivany, Ombudsmann der Provinz Alberta, Kanada, und am 13. Oktober 1980 durften wir den Ombudsmann der kanadischen Provinz Ontario, D.R. Morand, willkommen heissen.

Das Internationale Ombudsmann-Institut an der Universität Alberta, Kanada, vermittelt interessante Dokumentationen. Auch gehen zahlreiche Jahresberichte von ausländischen Ombudsmännern ein.

Vom 27. Oktober bis 1. November 1980 fand in Jerusalem die zweite Internationale Ombudsmann-Konferenz statt. Der Unterzeichnete nahm daran teil zusammen mit seinem Kollegen aus der Stadt Zürich und Prof. Dr. W. Haller von der Universität Zürich. Diese Konferenz war von rund 50 Ombudsmännern besucht, die zum grossen Teil von ihren Chefmitarbeitern begleitet waren. Aus zahlreichen Referaten von Ombudsmännern und in dieser Frage spezialisierter Wissenschaftlern konnten sehr viele interessante Anregungen für die weitere Ombudsmann-Tätigkeit gewonnen werden. Die eingehenden Diskussionen vermittelten Einblicke in die verschiedenen Verhältnisse und in die Art des Vorgehens bei der Behandlung der Beschwerden.

II. Spezieller Teil

1. Vorbemerkungen

Die Darlegung von Fallbeispielen soll dem Kantonsrat, der Bevölkerung und auch den verschiedenen Behörden- und Verwaltungsstellen vermehrten Einblick in die Tätigkeit des Ombudsmanns geben. Da die Institution im Kanton Zürich noch relativ jung ist, soll die Aufführung dieser Beispiele auch mit-helfen, Möglichkeiten und Grenzen der Institution klarzulegen. Dies wird zu einem guten Teil auch dadurch erreicht, dass die Presse solche Fallbeispiele aufnimmt. Der Presse und den übrigen Medien sei an dieser Stelle für ihr steti-ges Interesse an der Tätigkeit der Ombudsmann-Institution gedankt.

Von den 429 im Jahre 1980 abgeschlossenen Geschäften werden wiederum 24 Fälle ausgewählt. Die Auswahl dieser Beschwerden und Anliegen erfolgt so, dass ein möglichst breites Spektrum der Tätigkeit aufgezeigt werden kann. Die Fallbeispiele versuchen hingegen nicht, die eigentlichen Schwer-punkte der Beschwerden zur Darstellung zu bringen.

Aufgrund der wiedergegebenen Fälle soll und darf auch keine Wertung der Tätigkeit einer bestimmten Behörde oder Verwaltungsstelle gefolgert wer-den. Bei der Vielzahl der zu treffenden Entscheide ist es fast unvermeidlich, dass gelegentlich ein Fehler passiert oder dass man in Fragen, in denen das Ermessen eine wesentliche Rolle spielt, verschiedener Ansicht sein kann. Wichtig ist es jedoch, dass wenn der Ombudsmann auf solche Mängel oder Fehler aufmerksam macht, dass diese auch zugegeben und behoben wer-den. In dieser Beziehung durfte der Ombudsmann wieder zahlreiche gute Erfahrungen machen.

Nach der Herausgabe des ersten Tätigkeitsberichtes sind dem Ombuds-mann auch verschiedene Meinungsäusserungen zu den aufgeführten Fall-beispielen zugetragen worden. Dabei war interessant festzustellen, dass man leicht geneigt ist, die Fallbeispiele nach ihrer «Bedeutung» einzustufen. Überraschend oft wurde die Meinung vertreten, dass sich dies vor allem am zur Diskussion stehenden Geldbetrag messen lasse. Dieser Meinung muss der Ombudsmann auch hier mit aller Entschiedenheit entgegen-treten. Für den Direktbetroffenen ist vielmehr in aller Regel das eigene Problem oder das eigene Anliegen sehr bedeutungsvoll. Dabei können natürlich finanzielle Aspekte eine wesentliche Rolle spielen. Für die Tätigkeit des Ombudsmanns als Mittler zwischen Bürger und Staat sind sie meist von sekundärer Bedeu-tung. Der Ombudsmann kommt mehr und mehr zur Überzeugung, dass die Staatsverdrossenheit vieler Mitbürger ihren Ursprung oft in sogenannten «Kleinigkeiten» hat.

2. Fallbeispiele geordnet nach Herkunft der Beschwerden

a) Privatpersonen

Nr. 1 *Polizei / Änderung einer Strassensignalisation*

Gegenstand der Beschwerde

Als in der Gemeinde X die II.-Klass-Strasse Z auf eine Fahrbahnbreite von 7,5 m mit beidseitigen Trottoirs ausgebaut wurde, beantragte der Gemeinderat bei der Polizeidirektion auf der neu ausgebauten Strasse ein vollständiges Parkierungsverbot. Diesem Gesuch wurde entsprochen und die diesbezüglichen Rekurse durch den Regierungsrat abgelehnt.

Als dann die Erfahrung zeigte, dass diese Strasse relativ wenig befahren wurde, gelangte drei Jahre später der Gemeinderat auf Intervention der Anwohner an die Polizeidirektion mit dem Ersuchen, das Parkierungsverbot an bestimmten Orten zeitlich beschränkt zu lockern. Die Polizeidirektion trat auf dieses Gesuch mangels erheblich veränderter Verhältnisse nicht ein.

U, der eine grössere Anzahl von Anwohnern vertritt, gelangt an den Ombudsmann mit dem Ersuchen, in dieser Frage behilflich zu sein.

Abklärung

Da kurz vor der Vorsprache von U der Gemeinderat in der gleichen Frage an die Polizeidirektion gelangt war, stellt der Ombudsmann dieses Anliegen vorerst zurück.

Im Herbst 1979 nimmt er zusammen mit dem Chef der kantonalen Verkehrspolizei, einem Vertreter der Polizeidirektion und U einen Augenschein vor. Aufgrund der Ergebnisse dieses Augenscheins gelangt der Ombudsmann an den Polizeidirektor und ersucht ihn mit einer begründeten Eingabe um die nochmalige Überprüfung der Angelegenheit.

Nach Auffassung des Ombudsmanns hat sich die Situation seit dem Erlass des Parkierungsverbotes grundsätzlich geändert. Die geplante Höhenstrasse, für welche die zur Diskussion stehende Strasse als Zubringer ausgebaut wurde, ist im kantonalen Verkehrsplan nicht mehr enthalten. Eine andere Strasse hat mehr und mehr die Funktion des Zubringers in das angrenzende Erholungsgebiet übernommen. Der Gemeinderat, der anfänglich dieses Parkierungsverbot verlangte, beantragte nun selbst, nach seinen Erfahrungen in den ersten Jahren, die Lockerung des Parkierungsverbotes.

Die notwendigen Abklärungen waren dann offenbar recht umfangreich. Als im Juni 1980 erneut ein Anwohner aus dem betroffenen Gebiet an den Ombudsmann gelangt, setzt sich dieser nochmals mit der Polizeidirektion in Verbindung.

Lösung

Der Ombudsmann erhält die Mitteilung, dass die mit den nötigen Abklärungen betraute kantonale Verkehrspolizei Verkehrszählungen durchgeführt hat. Aufgrund dieser Zählergebnisse sei am 24. Juni 1980 mit einer Delegation des Gemeinderates verhandelt worden. Am 8. Juli 1980 habe dann der Gemeinderat der Polizeidirektion beantragt, auf vier Abschnitten das Parkierungsverbot zu lockern. Diesem Antrag wird nun von der Polizeidirektion entsprochen. Falls nach der amtlichen Publikation keine Rekurse eingehen, kann angenommen werden, dass im Verlaufe der nächsten Monate die Signalisation geändert wird.

Nr. 2 *Bezirksanwaltschaft / Änderung eines Vorladungstermins*

Gegenstand der Beschwerde

E hat mit der Bezirksanwaltschaft X Schwierigkeiten bezüglich eines Termins.

Er hat eine Vorladung auf den 28. Mai 1980 erhalten. Abgeschickt wurde diese Vorladung am 23. Mai 1980 an die Adresse seiner Eltern, wo er offiziellen Wohnsitz hat. Seine Eltern schickten ihm den Brief nach Y, wo er eine Meisterschule besucht. Er erhielt den Brief am Abend des 29. Mai 1980. Am 30. Mai 1980 hat er sofort mit der Bezirksanwaltschaft telefoniert und dem Mitarbeiter des Bezirksanwalts die Sache erklärt. Dieser setzte einen neuen Termin auf den 23. Juni 1980 fest. Dies passt aber E nicht, da er dann in den Abschlussprüfungen steht. Er fragte deshalb, ob eine Verschiebung auf den August 1980 möglich wäre, wobei er geltend machte, die Angelegenheit, zu der er vernommen werde, liege ohnehin schon 14 Monate zurück. Dies wurde abgelehnt, da der Bezirksanwalt den Fall abschliessen wollte. Als neuer Termin wurde der 2. Juni 1980 festgelegt. Dieser Termin kollidiert aber mit einer für die Abschlussprüfung wichtigen fachlichen Exkursion.

Am Telefon habe der Mitarbeiter des Bezirksanwaltes diesen Einwand nicht gelten lassen, sondern daran festgehalten, dass er die Vorladung auf den 2. Juni 1980 schicken werde.

E ersucht den Ombudsmann, ihm behilflich zu sein, dass die Vorladung nicht so kurzfristig und auf einen ihm nicht passenden Termin festgesetzt werde.

Lösung

Der Ombudsmann setzt sich mit dem zuständigen Bezirksanwalt in Verbindung und legt ihm das Anliegen von E vor.

Aus diesem Gespräch ergibt sich, dass der Mitarbeiter, der den fraglichen Termin festgesetzt hat, neu in dieser Tätigkeit ist. Der Bezirksanwalt vertritt die Meinung, eine so kurzfristige Festsetzung eines Termins (30.5.1980 auf 2.6.1980) käme höchstens bei Fluchtgefahr beziehungsweise bei gegenseitiger Vereinbarung in Betracht. Wenn der vorgeschlagene Termin vom 2. Juni 1980 E nicht zusage, so werde daran nicht festgehalten.

Der Bezirksanwalt nimmt mit E selber Kontakt auf, um einen neuen Termin zu vereinbaren. Er entschuldigt sich für seinen Mitarbeiter, den er offenbar bezüglich Terminfragen noch zuwenig instruiert habe.

Nr. 3 *Steueramt / Kinderabzug nach Ehescheidung*

Gegenstand der Beschwerde

N ist in zweiter Ehe verheiratet. Seine zweite Ehefrau hat zwei Kinder in die Ehe gebracht (1968/1971).

Der Vater hat für die beiden Kinder monatlich je Fr. 250.– Alimente zu entrichten. Im Scheidungsurteil war festgehalten, dass sich der monatliche Betrag von je Fr. 250.– erhöhe gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA. Als dann im Jahre 1978 für die beiden Kinder eine Namensänderung verlangt wurde, hat ihr Vater nur zugestimmt unter der Bedingung, dass Frau N auf jeglichen Teuerungsausgleich gemäss Scheidungsurteil verzichte. N ist nun der Meinung, dass er für die Kinder mehrheitlich aufkomme, nachdem sich die Alimente auf Fr. 250.– je Monat und Kind beschränken. In diesem Sinne versuchte er, in der Steuererklärung den Kinderabzug geltend zu machen.

Auf der Steuerrechnung werde nun aber dieser Kinderabzug nicht berücksichtigt. N erklärt, dass er das Anliegen verschiedentlich dem örtlichen Steuersekretär unterbreitet habe. Dieser lehne aber einen Kinderabzug für N konsequent ab.

Abklärung

Der Ombudsmann setzt sich mit dem kantonalen Steueramt in Verbindung. Massgebend ist die Weisung der Finanzdirektion Nr. 17/45 vom 15. Oktober 1974. Währenddem früher die Tendenz bestand, nach Scheidungen bei annähernd gleichwertigen Leistungen beider Elternteile die Kinderabzüge zu halbieren, wird heute entscheidend berücksichtigt, dass der Elternteil, bei welchem ein Kind lebt, durch die Steuerfreiheit der Unterhaltsbeiträge, den erhöhten Sozialabzug von Fr. 6000.– und die Unterstellung unter den günstigeren Tarif a) bevorzugt wird. Die Finanzdirektion hat deshalb in Ziffer 32 der

Weisung Nr. 17/45 festgelegt, bei aufgelösten Ehen sei der Kinderabzug dem nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil zu gewähren, wenn dieser Unterhaltsbeiträge mindestens in der Höhe des Kinderabzuges leiste.

Der Kinderabzug beträgt zurzeit Fr. 1800.-. Wenn der leibliche Vater der Kinder pro Kind jährlich Fr. 3000.- leistet, hat er Anspruch auf beide Kinderabzüge. Der Entscheid des Gemeindesteueramtes entspricht damit der Weisung der Finanzdirektion.

Der Ombudsmann teilt N das Ergebnis seiner Abklärungen mit und macht ihn darauf aufmerksam, dass er bei dieser Lösung über Fr. 6000.- steuerfreies Einkommen verfüge, was ihm eine spürbare Entlastung bringe. Demgegenüber erfährt ein Ehepaar, welches für zwei gemeinsame Kinder aufkommt, bei Anrechnung von zwei Kinderabzügen nur eine Verminderung des steuerbaren Einkommens um Fr. 3600.-. Nach Meinung des Ombudsmanns schafft die heutige Weisung der Finanzdirektion einen angemessenen Ausgleich zwischen den früheren Ehegatten.

Nr. 4 *Fremdenpolizei / Aufenthaltsregelung aus humanitären Gründen*

Gegenstand des Anliegens

W ist Ausländer. Er war von September 1963 bis zum Februar 1980 mit einer Schweizerin verheiratet. Aus dieser Ehe stammt ein Sohn, der Schweizer ist. Von 1966 bis Ende 1979 arbeitete W als Beamter bei der UNO in Genf.

Ende 1979 wollte die Familie ihren Wohnsitz nach Israel verlegen. Frau W übersiedelte mit ihrem Sohn bereits einige Monate früher. Sie hat dann dort aufgrund einer Bekanntschaft die Familie verlassen. Die Ehe wurde geschieden und der Sohn dem Vater zugesprochen.

Da unter diesen Umständen Vater und Sohn nicht in Israel bleiben wollten, kehrten sie in die Schweiz zurück. Der Sohn wohnt bei Bekannten und besucht die Sekundarschule.

W ging im Juli und Oktober 1980 auf die kantonale Fremdenpolizei. Dort habe man ihm gesagt, für seine Aufenthaltsbewilligung brauche er eine entsprechende Arbeit. Der Betroffene, der von Beruf Kaufmann ist, findet in seinem Berufsbereich keinen Betrieb, der für Ausländer eine Bewilligung bekommt.

W möchte mit seinem Sohn zusammenleben als Familie und so auch den Unterhalt für seinen Sohn bestreiten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn er in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung und eine Arbeitserlaubnis erhält.

W befürchtet, dass er sich von seinem Sohn trennen müsse. Er bittet deshalb den Ombudsmann, ihm behilflich zu sein.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an die kantonale Fremdenpolizei, legt den Fall dar und fragt an, ob unter den gegebenen Umständen eine Aufenthaltsregelung aus humanitären Gründen möglich sei.

Lösung

Aus der Stellungnahme der Fremdenpolizei geht hervor:

W untersteht heute grundsätzlich den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 22. Oktober 1980 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer. Aufgrund der Tatsache, dass sein Sohn das Schweizerbürgerrecht besitzt, kann ihm aus humanitären Erwägungen in Anwendung von Art. 3 Abs. I lit f der erwähnten Verordnung die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Anrechnung an die kantonale Höchstzahl – Art. 4 und 5 – erteilt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass er einen Arbeitgeber findet, der bereit ist, ihn anzustellen und zu beschäftigen.

W kann empfohlen werden, sich sofort bei der Wohngemeinde seines Sohnes anzumelden und über diese Amtsstelle die entsprechenden Gesuche einzureichen.

Da W Mühe hat, einen Arbeitgeber zu finden, wird ihm die kantonale Fremdenpolizei vorläufig eine Aufenthaltsbewilligung erteilen mit dem Zweck «Stellensuche; Arbeitsaufnahme nach separater kantonaler Bewilligung». Damit kann er sich bei der Stellenbewerbung ausweisen.

Nr. 5 *Liegenschaftsverwaltung / Abweisung eines Mietinteressenten*

Gegenstand der Beschwerde

Fräulein Q bewohnt seit Frühling 1980 zwei kleine Mansardenzimmer in einem Haus, welches dem Kanton gehört. Im Estrich gibt es noch ein weiteres bewohnbares Mansardenzimmer sowie ein kleiner Raum, der eher ein «Schlupf» sei.

Als Fräulein Q einzog, haben ihr andere Hausbewohner gesagt, dass seit zwei Jahren niemand mehr in diesen Mansarden gewohnt habe, weshalb die Zimmer auch in sehr schlechtem Zustand waren. Q hat viel Aufwand für Reinigung, Ausbessern und Malen geleistet. Sie bezahlt für die beiden Zimmer zusammen monatlich Fr. 150.–. Für diese Mansardenzimmer gibt es ein WC und eine einfache Waschelegenheit. Eine Küche besteht nicht.

Vor den Sommerferien habe sie mit ihrem Freund bei dem für dieses Haus bei der Liegenschaftsverwaltung zuständigen Mitarbeiter A vorgesprochen. Der Freund wollte die übrigen Mansardenzimmer mieten. Anlässlich dieses

Gespräches habe A gesagt, aus feuerpolizeilichen Gründen gehe dies nicht. Er werde diese Zimmer niemandem mehr vermieten. Fräulein Q sei eine absolute Ausnahme.

Im August sei ein Herr vom Gebäudeunterhalt mit einem Fräulein gekommen und er habe dieses als neue Mieterin vorgestellt.

Am anderen Morgen hat Q sofort bei A angerufen. Dieser habe abschliessend geantwortet, er habe schon letztes Mal erklärt, dass er diese Zimmer aus feuerpolizeilichen Gründen ihrem Freund nicht vermieten könne. Er wolle auch kein Gerede. Fräulein Q findet dieses Vorgehen willkürlich und ersucht den Ombudsmann, der Sache nachzugehen.

Abklärung

Der Ombudsmann befragt A. Dabei ergibt sich folgendes:

Bereits vor einiger Zeit hat die Feuerpolizei der kantonalen Liegenschaftsverwaltung die Auflage gemacht, dass im zur Diskussion stehenden Gebäude der Mansardenbereich nicht mehr als Wohnung benützt werden dürfe. Nicht enthalten in diesem Verbot der Feuerpolizei ist eine kurzfristige Vermietung der Einzelmansarden. Demzufolge war es möglich, Fräulein Q und später einer anderen Mieterin, die sich kurzfristig zur Weiterbildung in der Stadt aufhielt, diese Mansarden zur Verfügung zu stellen. Dem Begehren, die restlichen zwei Zimmer dem Freund der Betroffenen zu vermieten, konnte nicht stattgegeben werden, da so die Vermietung der Einzelzimmer den Charakter der Vermietung einer Wohnung erhalten hätte. Der Grund zur Ablehnung des Freundes von Fräulein Q als Mieter liegt somit keinesfalls daran, dass die Liegenschaftsverwaltung verhindern wollte, dass Q mit ihrem Freund zusammen wohne.

Bereits bei ihrer Vorsprache hatte übrigens Fräulein Q dem Ombudsmann erklärt, dass A ihr in S eine Wohnung vermieten würde. Schon daraus ist zu entnehmen, dass der Grund zur Nichtvermietung des Zimmers an den Freund von Fräulein Q anders lag als sie annimmt.

Zusammenfassend kommt der Ombudsmann zum Ergebnis, dass das Vorgehen von A nicht willkürlich war und auch sonst nicht zu beanstanden ist.

Nr. 6 *Regierungsrat / Aufhebung der Kostenaufgabe bei Aufsichtsbeschwerde*

Gegenstand der Beschwerde

Die Gemeinde K bezog von 1973 bis 1977 an Beiträgen des Bundes und des Kantons rund Fr. 14 000.– zuviel, weil sie die vom Gemeindeingenieur auf seinen Rechnungen gewährten Rabatte nicht in Abzug brachte.

A erstattete deshalb Anfang 1978 Anzeige bei der Finanzdirektion. Die Gemeinde bezahlte in der Folge den Betrag zurück. A brachte die Sache auch bei der Direktion des Innern zur Sprache und verlangte disziplinarische Massnahmen gegen die Beteiligten. Die Bezirksanwaltschaft führte eine Strafuntersuchung durch, in welche auch ein Mitglied des Gemeinderates von K einbezogen war. Die Bezirksanwaltschaft sistierte die Untersuchung und nahm die Kosten auf die Staatskasse. Die Direktion des Innern teilte A mit, dass unter diesen Umständen für disziplinarische Massnahmen kein Raum mehr sei.

A reichte beim Regierungsrat eine neue Aufsichtsbeschwerde ein.

Der Regierungsrat gab dieser Aufsichtsbeschwerde keine Folge und auferlegte A die Kosten des Verfahrens bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 200.- und den Ausfertigungsgebühren.

A gelangt an den Ombudsmann und ersucht ihn, mit einem Wiedererwägungsverfahren beim Regierungsrat zu erreichen, dass ihm die Kosten des obenerwähnten Regierungsratsbeschlusses erlassen werden. Er fühlt sich durch diese Kostenaufgabe vom Staat bestraft, dem er doch mit seinem Vorgehen erhebliche Ersparnisse eingebracht habe.

Da er in dieser Eingabe erwähnt hatte, dass er vorsorglich staatsrechtliche Beschwerde eingeleitet habe, antwortet ihm der Ombudsmann, dass er sich mit der Sache nicht befassen könne, da es sich mit der Einleitung der staatsrechtlichen Beschwerde um ein hängiges Verfahren handle.

Der Beschwerdeführer gelangt erneut an den Ombudsmann mit der Feststellung, dass er aufgrund der Antwort des Ombudsmanns die staatsrechtliche Beschwerde zurückgezogen habe. Er ersucht den Ombudsmann, nun tätig zu werden.

Abklärung

Anhand der eingereichten Akten gelangt der Ombudsmann an den Regierungsrat mit dem Ersuchen, den Regierungsratsbeschluss bezüglich der Kosten des Verfahrens in Wiedererwägung zu ziehen und dem Betroffenen keine Kosten aufzuerlegen.

Die Begründung lautete im wesentlichen wie folgt:

Nach Meinung des Ombudsmanns ist davon auszugehen, dass aufgrund der Eingabe von A Bund und Kanton rund Fr. 14 000.- zurückbezahlt erhielten. Die ursprüngliche Anzeige war damit berechtigt.

A gelangte an die Direktion des Innern mit einer Aufsichtsbeschwerde, gestützt auf § 142 des Gemeindegesetzes. Der Direktionsvorsteher nahm in seiner Antwort auf die sistierte Strafuntersuchung und damit auf § 42 StPO

Bezug und erklärte, dass man dem Angeschuldigten kein «verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten» vorwerfen könne.

Da A die Gleichsetzung von «verwerflichem oder leichtfertigem Verhalten» gemäss § 42 StPO und dem Wortlaut von § 142 Gemeindegesetz, wo von «saumseligem und pflichtwidrigem Verhalten» die Rede ist, nicht akzeptieren konnte, gelangte er mit einer Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat.

Diese Gleichsetzung der Begriffe ist schon sprachlich nach Ansicht des Ombudsmanns nicht ohne weiteres zulässig und entspricht auch nicht der Praxis.

Nach Auffassung des Ombudsmanns ist es so, dass, wenn die Direktion des Innern in der Abweisung der Aufsichtsbeschwerde Bezug genommen hätte auf die Begriffe gemäss § 142 des Gemeindegesetzes, der Betroffene keinen Grund gehabt hätte, die Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat weiterzuziehen. Falls er dies doch getan hätte, wäre auch der Ombudsmann der Meinung, dass unter diesen Umständen eine Kostenaufgabe gerechtfertigt gewesen wäre.

Lösung

Der Regierungsrat überprüft aufgrund dieser Eingabe des Ombudsmanns die Kostenaufgabe seines Beschlusses und nimmt die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse.

Nr. 7 *Strafanstalt Regensdorf / Überprüfung von Disziplinarsentscheiden*

Gegenstand der Beschwerde

D verbüsst eine Freiheitsstrafe in der Strafanstalt Regensdorf. Im Frühling 1980 erhielt er seinen ersten Urlaub. Er kehrte darauf nicht mehr in die Strafanstalt zurück. Nach 14 Tagen wurde er von der Polizei aufgegriffen und wieder in die Strafanstalt eingeliefert.

Die Anstaltsdirektion ahndete diesen Urlaubsmisbrauch mit einem Disziplinarsentscheid, der auf fünf Tage Arrest und sechs Monate Urlaubssperre lautete.

D rekurrierte nicht auf diesen Disziplinarsentscheid, sodass er vollzogen wurde.

Im Anschluss daran gelangte D zur Ansicht, dass die ihm auferlegte Disziplinarstrafe härter sei, als in andern nach seiner Ansicht vergleichbaren Fällen. D beschwert sich beim Ombudsmann darüber, dass nach seiner Ansicht das Disziplinarwesen in der Strafanstalt Regensdorf unterschiedlich gehandhabt werde. Um seine Ansicht zu belegen, meldet er dem Ombudsmann drei Fälle von Disziplinarsentscheiden, die nach seiner Meinung weniger hart ausfielen.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an die Direktion der Strafanstalt und verlangt eine Stellungnahme.

Das Disziplinarwesen stützt sich auf § 56 und folgende der Hausordnung der Strafanstalt. Im weiteren gibt es ein Merkblatt, welches die Grundsätze des Disziplinarwesens festhält und mithelfen soll, dass ähnliche Fälle gleich behandelt werden.

Aus den vom Ombudsmann eingesehenen Akten geht hervor, dass die einzelnen Fälle eingehend untersucht, das rechtliche Gehör gewährt und bei der Beurteilung die entlastenden und belastenden Aspekte sowie die Persönlichkeitsproblematik des Betroffenen mitberücksichtigt wird.

Da aus der schriftlich eingegangenen Beschwerde von D nicht eindeutig hervorgeht, welche Disziplinarfälle er als unterschiedlich ansieht, hört der Ombudsmann D in der Strafanstalt an.

Das eingehende Studium der Disziplinarentscheide bringt dem Ombudsmann die Überzeugung, dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände die disziplinarische Bestrafung des D nicht anders erfolgte, als die von ihm genannten Fälle X, Y und Z.

Im weiteren teilt der Ombudsmann D mit, dass es aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der einzelnen Insassen richtig ist, dass Disziplinarstrafen nicht allgemein bekanntgemacht werden. Dies führt dann jedoch dazu, dass intern aufgrund unvollständiger Kenntnisse Gerüchte entstehen können, was zu bedauern ist. Es ist auch zu berücksichtigen, dass in einzelnen Fällen der Betroffene rekurriert. Die Bestrafung wird selbstredend ausgesetzt, bis der Rekurs erledigt ist. Auf diese Weise ist es möglich, dass die Bestrafung erst in einem Zeitpunkt vollzogen wird, in dem Mitinsassen bereits nicht mehr zu erfahren versuchen, was für eine Disziplinarstrafe der Betroffene bekommen hat.

Nr. 8 *Zivilstandswesen / Anpassung des Familiennamens bei der Einbürgerung*

Gegenstand des Anliegens

Das Einbürgerungsverfahren der Familie de P steht vor dem Abschluss. Bei den Vorbereitungen zur Ausstellung der Landrechtsurkunde wurde dem Betroffenen mitgeteilt, dass das «de» gestrichen werde. Als Begründung wurde angeführt, dass mindestens auf einem Teil der massgebenden Dokumente der Name P bereits ohne das «de» geschrieben werde.

Familie de P ist seit 1962 in der Schweiz und ist allgemein bekannt unter diesem Namen. Nach Meinung der Betroffenen ist ihnen nicht zuzumuten, plötzlich einen ganz anderen Namen zu tragen.

Abklärung

Das ursprüngliche Einbürgerungsgesuch lautet auf den Namen de P. Die Familie ist bei der Wohngemeinde überall unter diesem Namen eingetragen.

Der Betroffene überbringt auch zahlreiche neue und alte Aktenstücke, die weitgehend auf de P lauten. Er ist ungarischer Abstammung und in Aegypten aufgewachsen. Offenbar war dort die Familie stets unter dem Namen de P registriert, was aus verschiedenen Auszügen aus alten Kirchenbüchern hervorgeht.

Geändert hat offenbar der Name mit dem Pass. Dieser wurde ihm in einer Zeit ausgefertigt, in der er als Ausländer in Aegypten froh war, überhaupt einen Pass zu erhalten. Deshalb habe er nicht insistiert, als das «de» und auch der zweite Vorname im Pass nicht enthalten waren.

Als dieser ägyptische Pass nicht mehr erneuert wurde, erhielt er in der Schweiz einen Ausländerpass. Dieser lautet demzufolge auch nur auf P.

Das spezifische Problem liegt nun aber vor allem darin, dass auf dem amtlichen Geburtsschein, den er aus Aegypten verlangen musste und der in ägyptischer Sprache ausgefertigt ist, der Name P ohne das «de» steht.

Lösung

Der Ombudsmann muss feststellen, dass die Streichung des «de» der Familie sehr grossen Kummer bereitet, da sie einen Teil ihrer Identität zu verlieren scheint. Andererseits ist auch Verständnis für die vorgesehene Eintragung angezeigt. Der Ombudsmann empfiehlt dem Betroffenen mit dem Vorschlag an die Abteilung Zivilstandswesen zu gelangen, den Namen de P in Zukunft in einem Wort zu schreiben, das heisst Dep . . . Eine solche Änderung kann unter den gegebenen Umständen nach Meinung des Ombudsmanns der Familie zugemutet werden.

Der Betroffene unterbreitet diesen Vorschlag der Abteilung Zivilstandswesen. Der zuständige Beamte tritt vorerst darauf nicht ein. Bei der zweiten Vorsprache des Gesuchstellers wird dem Gesuch stattgegeben. Ob dies aus freien Stücken erfolgte oder weil sich der Ombudsmann in der Zwischenzeit mit dem Vorgesetzten des zuständigen Sachbearbeiters besprochen hat, ist unerheblich.

Nr. 9 *Steueramt / Behandlung von Hilflosenentschädigungen der IV und der SUVA*

Gegenstand der Beschwerde

R, der bis 1973 bei den SBB arbeitete, erlitt einen schweren Unfall, der zu einer 100%igen Invalidität führte. Sein heutiger Gesundheitszustand ist so,

dass er sowohl von der IV als auch von der SUVA zusätzlich eine Hilflosenrente erhält.

Frau R beschwert sich beim Ombudsmann darüber, dass man ihrer schwer geprüften Familie bei der Steuereinschätzung den Abzug der Hilflosenrente nicht zulasse.

Abklärung

Aus der vom Ombudsmann beim kantonalen Steueramt eingeholten Stellungnahme geht hervor:

Gemäss Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Wehrsteuer, vom 14. April 1972 über die steuerliche Behandlung der Beiträge an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen und ihrer Leistungen sind die Hilflosenentschädigungen von AHV und IV, wie auch die Hilflosenrenten der SUVA bei der Wehrsteuer nicht dem steuerbaren Einkommen zuzurechnen.

Bei der Staatssteuer richtet sich die Besteuerung von Renten nach § 19 lit. g des Steuergesetzes (StG). Danach unterliegen Renten jeder Art der Besteuerung als Einkommen, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde sie geleistet werden. Auch die sogenannten «Hilflosenentschädigungen» der AHV/IV und der SUVA können nicht etwa als Unterstützungen im Sinne von § 24 lit. c StG steuerfrei gelassen werden, handelt es sich doch um periodische Vergütungen, auf die jeder die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllende Hilflose Anspruch hat, ohne Rücksicht auf seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse.

Sämtliche AHV- und IV-Renten (also auch die «Hilflosenentschädigungen») sind zu 80 % steuerbar, da der Empfänger seinerzeit mehr als 20 % der Prämien entrichtet hat. SUVA-Renten sind je nach den Beitragsleistungen des Versicherten zu 60, 80 oder 100 % in die Besteuerung einzubeziehen. R hat einen Betriebsunfall erlitten. Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung sind vollumfänglich durch den früheren Arbeitgeber geleistet worden. Der Steuerpflichtige selbst hatte keine Prämienbeiträge zu entrichten. Sowohl die Grundrenten, wie die Hilflosenrente der SUVA sind deshalb zu 100 % steuerbar.

Der gemäss § 25 lit. f StG zulässige Invaliditätsabzug in der Höhe von maximal Fr. 6000.– wird den Hilflosenrenten beziehenden Steuerpflichtigen regelmässig ohne zusätzliche Abklärungen zugestanden. Das trifft jedenfalls dann ohne Einschränkung zu, wenn die Hilflosenrenten, wie das im vorliegenden Fall zutrifft, den zulässigen Maximalabzug übersteigen.

Der Ombudsmann muss sich diesen Ausführungen anschliessen, da sie gesetzeskonform sind. Persönlich stösst er sich aber daran, dass man bei der Staatssteuer von Schwerstinvaliden eine Steuer für die Hilflosen-

entschädigung der IV und der SUVA verlangt, soweit diese den maximal möglichen Invaliditätsabzug von Fr. 6000.– gemäss § 25 lit. f StG übersteigt.

Nr. 10 *Amt für Gewässerschutz / Subvention der Abwassersanierungsleitung eines Weilers*

Gegenstand des Anliegens

J ist Hauseigentümer in einem Weiler, der zirka 500 m vom Dorf X entfernt ist. Für die Abwassersanierungsleitung hat die Gemeinde ein Projekt erstellen lassen.

Aus dem detaillierten Kostenverteiler ist ersichtlich, dass gegenwärtig nur 25 ständige Einwohner an diese Leitung angeschlossen werden können. Eine Subventionierung der Leitung durch Bund und Kanton falle ausser Betracht, da dazu eine minimale Anzahl von 30 ständigen Einwohnern notwendig wären. Die Gemeinde ist bereit, ihrerseits einen bescheidenen Beitrag an die Kosten zu leisten.

J gelangt an den Ombudsmann mit der Frage, ob nicht doch eine Subventionierung möglich wäre. Die Belastung durch die Kosten der Abwassersanierungsleitung und der Hausanschlüsse seien für die Bewohner dieses Weilers unzumutbar hoch.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt ans Amt für Gewässerschutz (AGW) und fragt, ob die im Kostenverteiler aufgeführten 30 Personen eine absolute Grösse darstelle, oder ob nicht auch von den Möglichkeiten der Wohnräume, welche die anschliessenden Gebäude bieten, ausgegangen werden könnte. Es handelt sich immerhin um sechs zum Teil grössere Liegenschaften.

Die kantonalen Subventionsgrundlagen lauten, dass Anlagen zur Sanierung bestehender Abwasserverhältnisse ausserhalb der Bauzonen staatsbeitragsberechtigt sind, wenn die betreffenden Gebiete von wenigstens 30 Einwohnern ständig bewohnt werden, oder wenn sie bundesbeitragsberechtigt sind. Der Bund kennt nebst der gleichen 30 Einwohnerregel noch die Bestimmung, dass Sanierungsanlagen bundesbeitragsberechtigt sind, wenn die entsprechenden Gebiete eine selbständige Siedlung von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden umfassen. Bei der Anwendung der letzteren Bestimmung bietet die Definition des Begriffs «selbständige Siedlung» häufig Schwierigkeiten. Das Bundesamt für Umweltschutz (BUS) definiert diesen Begriff in Wegleitungen, auf die der Kanton keinen Einfluss hat.

Im vorliegenden Fall dient die Abwasseranlage gemäss bereinigter Liste 25 ständigen Einwohnern, welche in sechs Häusern wohnen. Der springende Punkt ist, ob die sechs Häuser als eine selbständige Siedlung gelten oder nicht. Im ersteren Fall wäre die Leitung bis zum Siedlungsrand sowohl bundes- als auch staatsbeitragsberechtigt, im zweiten Fall weder das eine noch das andere. Gemäss den Wegleitungen des BUS, die von Januar 1978 bis Februar 1980 galten, hätte es sich hier um zwei Häusergruppen von weniger als fünf Häusern gehandelt. Die Auskünfte des AGW an die Gemeinde gingen bisher dahin, dass keine Beiträge zu erwarten seien.

Lösung

Nach den neuesten Wegleitungen (22.2.1980) stellen die sechs Häuser eine Siedlung dar. Die Sanierungsleitung gilt somit jetzt als bundesbeitragsberechtigte und damit auch staatsbeitragsberechtigte Abwasseranlage. Das Gesuch um Zusicherung eines Bundesbeitrages an die Erstellungskosten der Sanierungsleitung wird nun vom AGW dem BUS weitergeleitet. Der Entscheid ist positiv.

Nr. 11 *Erziehung / Stipendienauszahlung*

Gegenstand des Anliegens

H ist verheiratet und hat ein 8monatiges Kind. Er besucht seit Frühling 1978 das Werkseminar an der Kunstgewerbeschule Zürich. Dies dauert noch bis Frühling 1980.

H liess sich mit Stipendien zum Primarlehrer umschulen und nachher besuchte er das Werkseminar. Es sei immer so gewesen, dass die Stipendien für ein Jahr bewilligt und nachher semesterweise ausgerichtet worden seien. Der Betroffene erklärt, er habe auch für das zweite Jahr Werkseminar rechtzeitig eingegeben. Nun seien ihm die Stipendien diesmal offenbar nur für das erste Semester bewilligt worden. Er habe dies erst festgestellt, als im Herbst 1979 das Stipendium für das Wintersemester 1979/80 nicht eingetroffen sei. Er habe sich deswegen im November mit dem Stipendienbüro in Verbindung gesetzt und anfangs Dezember das schriftliche Gesuch eingegeben. Darnach sei er aufgefordert worden, die Lohnausweise 1978 und 1979 für seine Frau nachzureichen.

Seine Frau erteilt als Primarlehrerin an einem halben Tag pro Woche im Vikariatsverhältnis Unterricht. Der Lohnausweis 1979 war noch nicht greifbar. Er habe nun selbst verschiedentlich versucht ihn zu bekommen, so beim

Personalbüro der Stadt Zürich und beim städtischen Schulamt. Es habe sich aber herausgestellt, dass das Vikariatsbüro der Erziehungsdirektion zuständig sei. Dort sei aber die Ausfertigung noch nicht erhältlich.

Die Familie hat nur wenig Ersparnes und dies ist nun weitgehend aufgebraucht. H will nicht zusätzliche Schulden machen. Er setzt sich am 11. Januar 1980 mit dem Ombudsmann in Verbindung und ersucht ihn behilflich zu sein, dass er umgehend wenigstens eine Teilzahlung bekomme.

Abklärung

Der Ombudsmann setzt sich telefonisch mit der Stipendienabteilung in Verbindung und ersucht den zuständigen Beamten, nach einer Möglichkeit zu suchen, diesem Anliegen zu entsprechen.

Lösung

Die Stipendienabteilung erkundigt sich direkt beim Vikariatsbüro der Erziehungsdirektion nach den Bezügen der Ehefrau seit Mai 1979 und stellt fest, dass die bezogenen Vikariatsbesoldungen bei den Stipendien zu keinen Abzügen führen. Darauf wird sofort die Berechnung vorgenommen und durch ein Mitglied der kantonalen Kommission für Studienbeiträge kontrolliert. Anschliessend wird das Rechnungssekretariat der Erziehungsdirektion beauftragt, eine sogenannte «Handauszahlung» vorzunehmen, so dass H im Laufe von 14 Tagen mit der Auszahlung des Studienbetrages rechnen kann. Mittels Computer wäre die Auszahlung erst zirka einen Monat später möglich gewesen.

Nr. 12 *Bezirksrat / Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde*

Gegenstand der Beschwerde

B hat gegen eine Gemeindeabstimmung beim Bezirksrat Einsprache und Rekurs erhoben. Es ging um die Schaffung eines Gemeindeparkes. Dazu habe kein Projekt vorgelegen, sondern nur eine Richtplanung. Der tiefere Grund dieser Einsprache und des Rekurses liegt aber offenbar darin, dass die Kirchgemeinde im fraglichen Areal Land besitzt. Kirchenpflege und Stadtrat haben in eigener Kompetenz Tauschverträge mit flächengleichen Ausmassen abgeschlossen. Die Kirchenordnung lasse dies aber nicht zu. Vorgängig zur Einsprache und Rekurs gegen die Gemeindeabstimmung hat B beim Bezirksrat Aufsichtsbeschwerde gegen die Kirchenpflege erhoben.

Der Bezirksrat hat nun innerhalb von drei Monaten Einsprache und Rekurs behandelt. Es kam in beiden Verfahren zu einer Abweisung.

Nicht behandelt ist nach wie vor die Aufsichtsbeschwerde. B erklärt, auf seine Rückfrage beim Bezirksrat habe man ihm geantwortet, es sei nun alles erledigt.

B ersucht den Ombudsmann ihm behilflich zu sein, dass der Bezirksrat auf seine Beschlüsse zurückkomme, diese ändere und gleichzeitig auch die Aufsichtsbeschwerde behandle.

Abklärung

Die Rückfrage des Ombudsmanns beim Bezirksrat ergibt, dass der Bezirksrat die Behandlung der Einsprache und des Rekurses vorgezogen hat, da sich diese gegen eine Gemeindeabstimmung richteten. Die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde gegen die Kirchenpflege erfolgt innerhalb des nächsten Monats. Falls B eine telefonische Auskunft dahin verstanden habe, dass die Aufsichtsbeschwerde nicht mehr behandelt werde, wäre dies ein bedauerliches Missverständnis.

Dem Bezirksrat ist nach Meinung des Ombudsmanns kein Vorwurf zu machen, dass die Aufsichtsbeschwerde gegen die Kirchenpflege nicht gleichzeitig mit der Einsprache und dem Rekurs gegen die Gemeindeabstimmung behandelt wurde.

Was den Entscheid des Bezirksrates bezüglich Einsprache und Rekurs gegen die Gemeindeabstimmung betrifft, hat B innert 20 Tagen die Möglichkeit des Weiterzuges dieses Beschlusses an den Regierungsrat. Aufgrund der eingesehenen Unterlagen macht der Ombudsmann B auf die Kosten im Falle des Unterliegens aufmerksam.

Nr. 13 *Gebäudeversicherung / Brandschaden*

Gegenstand der Beschwerde

C unterbreitet dem Ombudsmann folgendes Problem:

Der Betroffene hat mit Antritt 1. März 1977 von der Firma M ein Werkstattgebäude gekauft, welches sich auf Mietareal von E befindet.

In den Jahren 1978 und 1979 hat C eine Gebäudeversicherungsprämie bezahlt, die sich seines Erachtens nur auf diese Werkstatt beziehen konnte, da er kein anderes Gebäudeeigentum hat.

Am 31. Mai 1979 sind ihm von der Gebäudeversicherung Fr. 20.75 zurückerstattet worden. Auf einem gleichzeitig zugestellten Formular ist der Begriff

«Abtragung» unterstrichen. Der Betroffene erklärt, es sei ihm zwar nicht klar gewesen, weshalb ihm ein Betrag zurückerstattet wurde, jedoch habe er die Sache nicht weiter beachtet.

Am 6. Juni 1980 hat der Blitz in das Werkstattgebäude eingeschlagen und es weitgehend zerstört. Während der übrige Schaden (Werkzeuge, Autos) durch die Mobilversicherer gedeckt worden ist, hat die Gebäudeversicherung die Schadenvergütung am 4. Juli 1980 abgelehnt mit der Begründung, sein Gebäude sei gar nie versichert gewesen.

Da sich die Gebäudeversicherung auf eine Mitteilung des Hochbauinspektors der Gemeinde K berief, hat sich C mit dieser Instanz in Verbindung gesetzt. Diese stellte dem Betroffenen die diesbezüglichen Unterlagen zu. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die Firma M, die vorher im fraglichen Areal verschiedene Gebäude besass, die Rechnung für Gebäudeversicherungsprämien 1978 zurückgeschickt hat mit dem Hinweis, an wen die Gebäude verkauft worden seien. Aufgrund dieses Schreibens wurde von C die Gebäudeversicherungsprämie für Versicherungsnummer 248 verlangt, das heisst für ein Gebäude, welches 1978 – wie es sich später herausstellte – bereits abgetragen war. C erinnert sich, dass im Frühjahr 1978 ein Mitarbeiter des Hochbauinspektorates der Gemeinde K bei ihm vorgesprochen habe. Sie hätten zusammen die Versicherungsnummer 248 am Werkstattgebäude von C gesucht und nicht gefunden. C erklärt, dass der Vertreter des Hochbauinspektorates in seinem Werkstattgebäude gewesen sei und somit gewusst habe, dass ein Gebäude bestehe das C gehöre, und trotzdem habe er der Gebäudeversicherung mitgeteilt, dass die Versicherungsnummer 248 von C abgetragen sei.

Der Betroffene sieht zwar ein, dass er sich zuwenig um die Frage der Gebäudeversicherung gekümmert hat. Nachdem aber in den Jahren 1978 und 1979 Gebäudeversicherungsprämien von ihm verlangt worden seien und er diese bezahlt habe, sei es nicht richtig, dass man sich nun darauf berufe, dass er 1980 und entsprechend der Rückzahlung auch für sieben Monate des Jahres 1979 gar keine Prämien bezahlt habe. Er sei 1980 bis zum Schaden vom 6. Juni 1980 ganz einfach zu Zahlungen nicht aufgefordert worden, weshalb er sie unterlassen habe.

Abklärung

Anhand eines vorgenommenen Augenscheins kann der Ombudsmann feststellen, dass das Gebäude von C nicht das im Plan der Gemeinde K bezeichnete Objekt Nummer 248 ist, sondern das darunterliegende langgezogene Gebäude, das durch den früheren Besitzer offenbar gar nie versichert war.

Der Ombudsmann ersucht die Gebäudeversicherung, die Sache nochmals zu überprüfen. Es trifft zwar zu, dass sich C ungenügend um die Gebäude-

versicherung bemüht hat, jedoch scheint es dem Ombudsmann, dass es sich um einen Härtefall handelt, bei dem die Gebäudeversicherung bei einer grosszügigen Interpretation doch einen Teilbetrag an den Schaden entrichten könnte.

Lösung

Die Gebäudeversicherung überprüft aufgrund der Darstellung des Ombudsmanns die Angelegenheit unter Berücksichtigung aller Umstände, sie würdigt im speziellen den offensichtlichen Fehler des inzwischen pensionierten Mitarbeiters der Gemeinde K, der im übrigen immer sehr gute Arbeit leistete. Die Gebäudeversicherung kommt zum Schlusse, dass C, der sicher nicht schuldlos sei, die Hälfte der Wiederaufbaukosten inklusive Eigenleistungen vergütet werden könnte.

Der Ombudsmann bespricht den Vorschlag mit dem Betroffenen. Er vertritt die Meinung, dass diese Lösung, die zu einer Zahlung von Fr. 25 000.– der Gebäudeversicherung führt, ein guter Vorschlag sei. Der Betroffene erhält damit die Materialkosten für den Wiederaufbau weitgehend vergütet. C ist damit einverstanden. Der Ombudsmann ersucht die Gebäudeversicherung, C eine Anzahlung von Fr. 12 500.– zu leisten und den Rest nach Fertigstellung der restlichen Wiederinstandstellungsarbeiten im Sommer 1981 zu entrichten.

Nr. 14 *Universitätsspital / Ärztlicher Kunstfehler*

Gegenstand des Anliegens

Die kantonale Gesundheitsdirektion gelangt in folgender Angelegenheit an den Ombudsmann:

Patient V leidet unter Leberkrebs, der voraussichtlich in relativ kurzer Zeit tödlich verlaufen werde. Im Rahmen einer operativen Behandlung unterlief dem Arzt ein Fehler, der beim Patienten gewisse Lähmungen auslöste. Man verzichtete darauf, den Patienten oder seine Familie zu orientieren, weil der Patient todkrank sei. Man wolle ihm und speziell seiner Familie eine zusätzliche Belastung ersparen. Da jedoch ein Kunstfehler vorliege, der zwar mit seinem bald zu erwartenden Tod in keinem direkten Zusammenhang stehe, möchte man die Angelegenheit versicherungstechnisch abklären bezüglich einer allfälligen Genugtuung an den Patienten, beziehungsweise einer Entschädigung an seine Ehefrau für den zusätzlichen Pflegeaufwand und für die entsprechende Verhinderung, anderer Arbeit nachzugehen.

Die Frage an den Ombudsmann geht nun dahin, ob er bereit wäre, einen Anwalt zu bestimmen, der unter den gegebenen Umständen die Interessen des Patienten vertreten könnte.

Abklärung

Der Ombudsmann lässt sich einige Adressen von Anwälten geben, die sich in Patienten-Haftpflichtfragen auskennen. Er setzt sich mit dem in solchen Problemen erfahrenen Anwalt X in Verbindung und fragt ihn an, ob er bereit wäre, das Mandat zu übernehmen unter gleichzeitiger laufender Orientierung des Ombudsmanns über das Verfahren.

Anwalt X ist dazu bereit, wobei er aber unter den gegebenen Umständen als Voraussetzung dazu verlangt, dass die zuständige Haftpflichtversicherung seinen abschliessenden Vorschlag vorbehaltlos anerkennt. Dieser Bedingung stimmt die Haftpflichtversicherung auf Wunsch des Ombudsmanns zu.

Lösung

Anwalt X macht aufgrund seiner Abklärungen den Vorschlag, dass die Haftpflichtversicherung an die Angehörigen des unterdessen an Leberkrebs verstorbenen Patienten Fr. 20 000.– ausrichten solle, und zwar Fr. 15 000.– als Genugtuung, die Patient V hätte verlangen können und Fr. 5000.– an seine Ehefrau für den zusätzlichen Pflegeaufwand. Dieser Vorschlag wird den Angehörigen von der sie seit einiger Zeit betreuenden Sozialarbeiterin eröffnet. Die Familie nimmt den Vorschlag nicht direkt an, sondern betraut ihrerseits Anwalt S mit der Interessenwahrung in dieser Angelegenheit. Dieser setzt sich mit dem Ombudsmann in Verbindung, der ihn an Anwalt X verweist. Anwalt S teilt in der Folge dem Ombudsmann mit, dass Familie V mit dem offerierten Betrag einverstanden sei. Dieser wird anschliessend ausbezahlt.

Nr. 15 *Amt für Luftverkehr / Flughafenausweis*

Gegenstand der Beschwerde

S ist Inhaber eines Lufttaxiunternehmens mit einem eigenen Flugzeug. Während früher die Ausweise für das ganze Flughafenareal Gültigkeit hatten, sind sie in den letzten Jahren laufend eingeschränkt worden. S benötigt zwei Bewilligungen. Die Berechtigung für den GAC (General Aviation Center), die er für den Flugverkehr braucht, bekommt er. Die zweite Bewilligung, die er benötigt, ist diejenige für den Transitraum. Dies deshalb, weil die Kunden, die ein Privatflugzeug nehmen, stets in Eile sind. Ferner wollen jene Kunden, die auf der Durchreise sind und zwischen zwei Flügen ein kurzes Gespräch wünschen, nicht aus dem Transit heraus, da sie so zweimal die Polizei- und Zollkontrolle über sich ergehen lassen müssten.

Das Gesuch von S, auch für den Transitraum einen Ausweis zu erhalten, wurde abgelehnt; er habe sich von Fall zu Fall einen Tagesausweis zu besorgen. Dies sei im letzten Jahr weniger als zehnmal erfolgt, da dies mit Umtrieben verbunden sei.

Nach der Meinung von S haben vergleichbare Firmen für ihr Personal den Ausweis für den Transitraum. Er verweist hiezu auf die Firmen A und B.

Bezüglich der Firma B erklärt S, dass man ihm seinerzeit aufgrund der geplanten Fusion seiner eigenen Firma mit der Firma B die allgemeine Zutrittsberechtigung zum Transit gegeben habe. Nachdem diese Fusion nicht zustandekam, habe man ihm den «Transit ausweis» wieder entzogen.

Abklärung

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit mit dem Direktor des Luftamtes und nimmt Einblick in die diesbezüglichen Akten.

Das Amt für Luftverkehr hat zurzeit 10 000 Ausweise im Umlauf und mehr als 3500 Schlüssel in der Kontrolle. Es liegt auf der Hand, dass bei diesem Umfang von Bewilligungen klare Vorschriften notwendig sind, um das allgemein bekannte Risiko im Bereich des Flughafens gering zu halten.

Es besteht eine diesbezügliche Weisung, dass Ausweise nur in den Fällen ausgegeben werden, in denen nachgewiesen werden kann, dass sie durchschnittlich zweimal pro Woche oder hundertmal pro Jahr benützt werden. In den übrigen Fällen sind Einzelausweise notwendig. Da es sich hierbei um eine allgemein verbindliche Anordnung handelt, ist sie gemäss VRG, § 90 c Abs. 1 der Überprüfung durch den Ombudsmann entzogen.

Es bleibt dem Ombudsmann zu überprüfen, ob diese Regelung allgemein eingehalten wird.

Was die Firma A betrifft, handelt es sich hierbei um die vom Flughafen offiziell konzessionierte Abfertigungsgesellschaft für Charterflugzeuge. Damit hat diese Gesellschaft eine vergleichbare Stellung wie die Swissair, die konzessionierte Abfertigungsgesellschaft für Linienflugzeuge ist. Die Firma A kann daher mit dem Flugtaxibetrieb des S nicht verglichen werden.

Aus internen Notizen des Amtes für Luftverkehr geht hervor, dass man bei der geplanten Fusion der Firmen S und B von der Firma B die Notwendigkeit der Zutrittsberechtigung zum Transit unterstrichen habe. Da man in dieser Zeit in der Austauschaktion der Ausweise stand und für detaillierte Abklärungen keine Zeit hatte, wurde der Forderung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Abklärung der Angelegenheit entsprochen. Nachdem dann aber diese Fusion nicht zustandekam, wurde S die allgemeine Zutrittsberechtigung zum Transitraum wieder entzogen. Die Firma B hatte bis vor kurzem vier Angestellte mit Ausweisen. Der erste Angestellte, der bei dieser Firma

hauptverantwortlich war für Flugzeug- und Flugzeugbestandteilverkauf, hatte einen Ausweis für Vorfeld, Transit, Fracht und GAC. Die Firma B hat nun aber umorganisiert und die Hauptverkaufsstelle ist jetzt Genf. Damit entfällt die Berechtigung der Aushändigung eines ausgedehnten Ausweises an den ersten Angestellten dieser Firma. Auch seinem Stellvertreter, der bis anhin einen Ausweis für GAC und Transit hatte, wurde inzwischen aufgrund der Umorganisation der Firma dieser Ausweis ausgewechselt gegen einen Ausweis, der sich auf den GAC beschränkt, wie dies bereits bis anhin für die restlichen Mitarbeiter der Firma B der Fall war.

Die übrigen Lufttaxiunternehmen haben ebenfalls nur GAC-Ausweise. Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich der Firma C, die eine Linienkonzession für Kloten-Samedan besitzt. Daraus ergibt sich automatisch eine andere Stellung.

Der Ombudsmann kommt damit zum Schluss, dass das Amt für Luftverkehr bei der Ausstellung des Flughafenausweises für S nicht willkürlich gehandelt hat, sondern aufgrund von verbindlichen Anordnungen. Die übrigen Lufttaxiunternehmen werden gleich behandelt, soweit sie nicht wie oben dargelegt, eine Sonderstellung aufgrund von eigentlichen Konzessionen haben.

Nr. 16 *Staatskanzlei / Internes Telefonverzeichnis*

Gegenstand der Beschwerde

Planer K wollte bei der Staatskanzlei das interne Telefonverzeichnis der kantonalen Verwaltung beziehen. Auf seine telefonische Anfrage habe man ihm gesagt, dass das Verzeichnis vom Dezember 1979 vergriffen sei. Möglicherweise gebe es auf Ende April 1980 einen Nachdruck. Auf seine spätere Rückfrage habe man ihm erklärt, dass man aus Ersparnisgründen auf einen Nachdruck verzichte. K ist der Meinung, dass er als Steuerzahler ein Anrecht auf dieses Verzeichnis habe und gelangt an den Ombudsmann.

Abklärung

Das interne Telefonverzeichnis wird jährlich im Dezember neu herausgegeben. Es ist zu beziehen bei der Drucksachenverkaufsstelle, Staatskanzlei, 8090 Zürich. Der Preis für die Ausgabe 1979 betrug Fr. 5.–, die dazu auf Wunsch mitgelieferte Hülle Fr. 10.–. Der Bezug ist entweder einzeln oder im Abonnement möglich.

Für den letzten Druck sind überraschend viele Bestellungen eingegangen. So liegen zurzeit zirka 150 Nachbestellungen vor. Die Staatskanzlei hat abgeklärt, dass ein Nachdruck zirka Fr. 5000.– kosten würde. Zusätzlich ist

zu beachten, dass in der Zwischenzeit sehr viele Nummern geändert haben. Deshalb wurde auf einen Nachdruck verzichtet. Dieser Nachdruck wäre somit nicht nur übermässig teuer, er würde zum Teil überholte Nummern enthalten. Die Neuauflage des internen Telefonverzeichnisses ist auf November 1980 geplant.

K hat sich offenbar im Zeitpunkt für das Telefonverzeichnis interessiert, als die Ausgabe 1979 vergriffen war und die Staatskanzlei die Frage prüfte, ob sich ein Nachdruck aufdränge, beziehungsweise verantworten lasse.

Der Ombudsmann teilt K das Ergebnis der Abklärungen mit und ersucht ihn um Verständnis dafür, dass die Staatskanzlei unter den gegebenen Umständen richtigerweise auf einen Nachdruck verzichtet hat. Selbstverständlich kann auch K die nächste Ausgabe dieses Verzeichnisses beziehen unter Voraussetzung der rechtzeitigen Bestellung. Gleichzeitig macht der Ombudsmann K darauf aufmerksam, dass Ende Juli/anfangs August 1980 der neue Staatskalender herauskommt, der ebenfalls einen grossen Teil der internen Telefonnummern enthält. Der Preis für den Staatskalender beträgt Fr. 16.–, bei Vorbestellung (Subskriptionspreis) Fr. 14.–.

Nr. 17 *Zivilschutz / Ärztliche Untersuchungskommission*

Gegenstand der Beschwerde

L leidet im Zusammenhang mit seiner Gicht und Arthrose an Verdauungsstörungen. Er war seit 1974 in Behandlung bei seinem Hausarzt Dr. T, der zugleich Vertrauensarzt der örtlichen Zivilschutzstelle ist. Dieser habe ihm regelmässig ein ärztliches Zeugnis ausgestellt zur Dispensation von den Zivilschutzkursen.

Nachdem seine Leiden immer stärker wurden, habe er den Arzt gewechselt und der neue Arzt habe festgestellt, dass er falsch behandelt worden sei.

L gelangte an das kantonale Amt für Zivilschutz und ersuchte um eine Dispens vom Zivilschutzdienst, bis ihn sein neuer Hausarzt zivilschutzdiensttauglich erkläre.

Das kantonale Amt für Zivilschutz verwies L an die Zivilschutzstelle seiner Wohngemeinde. L übergab dort ein Zeugnis seines neuen Arztes. Trotzdem wurde er vom Vertrauensarzt der Gemeinde ohne jede Einschränkung für den Zivilschutz tauglich erklärt.

Gegen diesen Entscheid rekurrierte L an die vertrauensärztliche Untersuchungskommission in Zivilschutzangelegenheiten des Kantons Zürich. Diese bestätigte den Entscheid der Vorinstanz.

L beschwert sich beim Ombudsmann darüber, dass dieser Entscheid aufgrund der Akten gefällt wurde, ohne dass eine zusätzliche vertrauensärztliche Untersuchung angestellt worden wäre. Er ist der Überzeugung, dass Dr. T als Vertrauensarzt der örtlichen Zivilschutzstelle ihm gegenüber befangen sei, weil es sich herausgestellt habe, dass dieser ihn jahrelang falsch behandelt habe. So lange er bei ihm in Behandlung gewesen sei, sei er bei den gleichen Leiden, die damals noch weniger weit fortgeschritten gewesen seien, vom Zivilschutzdienst dispensiert worden.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an die kantonale ärztliche Untersuchungskommission in Zivilschutzangelegenheiten. Er legt das Vorbringen von L dar und ersucht die Kommission, L durch einen Vertrauensarzt der Kommission begutachten zu lassen. Nach dem Dafürhalten des Ombudsmanns ist eine Befangenheit des Vertrauensarztes der örtlichen Zivilschutzstelle, Dr. T, nicht auszuschliessen.

Lösung

Die ärztliche Untersuchungskommission entspricht dem Wunsch des Ombudsmanns und bietet L zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung auf. Damit sind die Möglichkeiten des Ombudsmanns im vorliegenden Fall erschöpft.

Nr. 18 *Notariat / Abklärung der Eigentumsverhältnisse*

Gegenstand der Beschwerde

Frau St besitzt seit 1971 eine Wohnung in der Stockwerkeigentümergeinschaft X.

Anlässlich einer Eigentümerversammlung ergaben sich Fragen im Zusammenhang mit einem Abstellraum hinter der Treppe im ersten Geschoss. Frau St ging auf das Notariat um sich zu erkundigen, ob dieser Abstellraum verkauft sei, oder ob er sich im Gesamteigentum befinde.

Frau St habe die Antwort erhalten, dass dieser Raum nicht verkauft wurde. Die Betroffene gab diese Auskunft an der Eigentümerversammlung bekannt. Der Wohnungseigentümer Z, der diesen Abstellraum seit einiger Zeit als sein Eigentum beansprucht, habe erklärt, diese Auskunft treffe nicht zu. Als dann Frau St darauf beharrte, dass dieser Raum laut Grundbuch nicht verkauft sei, habe es der Vertreter der neuen Verwaltungsfirma übernommen, der Sache nachzugehen. Nachher habe er mitgeteilt, dass der fragliche Raum wirklich an Z verkauft sei.

Frau St, die sich der Lüge bezichtigt fühlt, ging wieder auf das Grundbuchamt und verlangte einen Auszug darüber, wann dieser Raum verkauft worden sei. Sie habe vorerst die Antwort erhalten, dass man ihr nur einen Auszug machen könne über Räume, die ihr gehören. Als sie dann darauf beharrte, habe man ihr gesagt, dann werde man ihr gegen Kostenverrechnung einen Auszug über alle Wohnungen erstellen. Dies benötigt jedoch die Betroffene nicht und sie ersucht den Ombudsmann ihr behilflich zu sein, um die genauen Unterlagen bezüglich dieses Abstellraumes zu erhalten.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt an den zuständigen Notar. Aus dessen Stellungnahme geht hervor, dass der als Abstellraum beschriebene Wandschrank zusammen mit der Wohnung Nr. Y im dritten Geschoss und dem Kellerabteil Nr. Y im zweiten Geschoss von Z zu Sonderrecht erworben wurde. Der fragliche Wandschrank war nie für eine gemeinschaftliche Benutzung durch alle Stockwerkeigentümer bestimmt, sondern wurde bereits anlässlich der Stockwerkeigentumsbegründung dem Eigentümer der Wohnung Nr. Y zur ausschliesslichen Benutzung (Sonderrecht) zugewiesen. Damit ist Z also berechtigt, den gesamten Wandschrank alleine zu benutzen.

Lösung

Der Notar bedauert, dass sich als Folge einiger Missverständnisse diese Angelegenheit nicht schon bei der ersten Vorsprache der Betroffenen klären liess. Der Notar ist bereit, Frau St, soweit es in ihrem Interesse liegt, Einblick in die gewünschten Unterlagen zu gewähren.

b) Juristische Personen

Nr. 19 *Baudirektion / Erstreckung einer Räumungsfrist*

Gegenstand des Anliegens

M gelangt als Vertreter der Firma Z an den Ombudsmann und ersucht ihn in folgender Angelegenheit behilflich zu sein.

Ein Teil des Rohmateriallagers der Fabrik Z steht auf Konzessionsland. Die kantonale Baudirektion verlangt 1974 die Räumung des Areals. Sie begründete dies mit dem bevorstehenden Bau des Seeuferweges. Es entstand daraus ein Rechtsstreit, der mit Bundesgerichtsurteil im Jahre 1976 zum Abschluss kam. Die staatsrechtliche Beschwerde der Firma Z wurde abgelehnt.

Das Bundesgericht hat im weiteren die Baudirektion eingeladen, eine neue Frist zur Beseitigung der betreffenden Bauten zu setzen.

Die verlangte Beseitigung eines Vordaches (es handelt sich hierbei um ein Dach mit einer Fläche von zirka 500 m², das auf zirka 8 m Höhe angebracht ist) bereitet der Firma Z, die eine grosse Anzahl von Mitarbeitern beschäftigt, wesentliche Probleme. Das Rohmaterial muss unter einem Dach gelagert werden. Eine Ersatzmöglichkeit in ähnlichem Umfange sei nicht vorhanden.

Die Baudirektion hat kürzlich die Firma angefragt, bis wann sie die fraglichen Bauten beseitigen werde. Nach Meinung von M steht nun die Anordnung der Räume innerhalb relativ kurzer Zeit bevor.

Abklärung

Der Ombudsmann muss M erklären, dass er bezüglich des Bundesgerichts-urteils, das in Rechtskraft ist, nichts unternehmen kann. Unter Berücksichtigung der auch für die Arbeitsplätze der Firma sehr einschneidenden Massnahme nimmt der Ombudsmann mit Vertretern der Baudirektion einen Augenschein vor, um an Ort und Stelle die Möglichkeit abzuklären, ob eine gewisse weitere «Gnadenfrist» zugelassen werden könnte.

Der Augenschein ergibt, dass dieses Rohmateriallager für die Firma Z von entscheidender Bedeutung ist. Kurzfristig besteht ohne wesentliche Einschränkung der Produktion keine Verlegungsmöglichkeit. Andererseits ist es so, dass zurzeit die Realisierung des Seeuferweges in diesem Bereich nicht in Aussicht steht, da auf dem anschliessenden Gelände eine Weiterführung im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Die vorgängige Erstellung dieses Teilstückes fällt ausser Betracht, weil damit eine gefährliche Sackgasse in einem sehr wenig übersichtlichen Gebiet geschaffen würde.

Lösung

Unter der Voraussetzung der vorbehaltlosen Anerkennung der rechtlichen Voraussetzungen gemäss Bundesgerichtsurteil durch die Vertreter der Firma Z, ist die Baudirektion zu folgender Lösung bereit:

Es wird in Aussicht genommen, im Bereich der Firma Z den Seeuferweg erst zu realisieren, wenn eine Weiterführung des Weges seeaufwärts möglich ist. Im weiteren wird die Baudirektion mit ihren zuständigen Sachbearbeitern in einem Gespräch mit den Vertretern der Firma Z Rahmenbedingungen festlegen innerhalb welchem die Firma Z Lösungsvorschläge für die Neugestaltung ihres Rohmateriallagers ausarbeiten kann. Auf diese Weise sollte es möglich werden, bei weiterer Nutzung eines Teils des bisherigen Konzessionslandes durch die Firma Z, einen harmonischen Übergang vom zu schaffenden Seeuferweg zum Fabrikareal zu erzielen.

Nr. 20 *Bezirksgericht / Nichtbekanntgabe einer Verschiebung eines anberaumten Termins*

Gegenstand der Beschwerde

F hatte als Vertreter der Firma Y beim Bezirksgericht X zwei Vorladungen auf den 27. September 1979. Auf 14.00 Uhr war eine Sühneverhandlung und auf 15.00 Uhr eine Rechtsöffnungsverhandlung angesetzt. In beiden Fällen handelte es sich um die gleiche Gegenpartei.

Am 26. September 1979 wurde F telefonisch mitgeteilt, dass die Sühneverhandlung nicht stattfindet. Von einer Verschiebung der Rechtsöffnungsverhandlung wurde dabei nichts gesagt und F fragte auch nicht danach. F erschien dann am 27. September 1979, 15.00 Uhr, zur Rechtsöffnungsverhandlung, ohne dass diese stattfand.

Der Betroffene verlangte vom Bezirksgericht für die entstandenen Umtriebe (Anfahrt, Rückfahrt, Zeit) einen Pauschalbetrag von Fr. 150.–. Das Bezirksgericht verwies auf § 22 des Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten und lehnte diese Forderung ab.

F beharrte mit Schreiben vom 26. November 1979 auf seiner Forderung. Da das Bezirksgericht darauf nicht reagierte, gelangt F an den Ombudsmann.

Abklärung

Aus den eingesehenen Akten geht hervor, dass das Bezirksgericht zugibt, F nur die Verschiebung des ersten Termins mitgeteilt zu haben. Der Ombudsmann gelangt an die Finanzdirektion. Es ist davon auszugehen, dass die am 26. November 1979 im Anschluss an die Rechtsmittelbelehrung vom 23. November 1979 gestellte Forderung eine Forderung im Sinne des Haftungsgesetzes darstellt. In diesem Sinne hätte das Bezirksgericht diese Forderung zur Beurteilung an den Regierungsrat, beziehungsweise an die Finanzdirektion weiterleiten sollen.

Der Ombudsmann ersucht die Finanzdirektion um Stellungnahme.

Lösung

Die Finanzdirektion kommt zum Schluss, dass die Voraussetzung für eine Haftung des Staates gegeben sei. Allerdings vertritt sie die Meinung, dass F ein gewisses Selbstverschulden trifft, da er nicht nachfragte, ob der zweite Termin, der mit der gleichen Gegenpartei anberaumt war, stattfindet. Sie hält deshalb eine Kürzung des Schadenersatzes um einen Drittel für angemessen. F ist damit einverstanden, sodass die Finanzdirektion die Bezahlung von Fr. 100.– aus der Gerichtskasse veranlasst.

c) Gemeinden

Nr. 21 *Steuerrekurskommission/Steueramt / Verzögerung bei der Behandlung von Steuerrekursen*

Gegenstand der Beschwerde

T gelangt als Präsident der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde X am 25. März 1980 an den Ombudsmann.

Bei einer Überprüfung des Steuerregisters habe er festgestellt, dass beim Gemeindesteueramt X zwei Pendenzen bestehen, welche durch die kantonale Steuerrekurskommission längst hätten erledigt werden sollen. Es sei unverständlich, warum sich diese Amtsstelle in den Fällen Y und Z nicht ernsthafter für einen Entscheid einsetze, welcher der Gemeinde die Weiterverfolgung des Steuereinzuges ermöglichen würde.

Abklärung

Der Ombudsmann gelangt am 26. März 1980 an die Steuerrekurskommission. Diese nimmt am 28. März 1980 wie folgt Stellung:

Der Rekurs Y betreffend die Einschätzungen 1974 und 1975 (Register-Nrn. 25, 26/1979) ist von der Rekurskommission I am 20. Dezember 1979 entschieden worden. Die Ausfertigung der schriftlichen Begründung war wegen der starken Überlastung des juristischen Sekretärs bis heute nicht möglich. Mit der Zustellung des Entscheides ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Die Behandlung des Rekurses Z betreffend die Steuereinschätzungen 1974 und 1975 (Register-Nrn. 25, 26/1978) wurde zurückgestellt im Hinblick auf das pendente Rekursverfahren vor Finanzdirektion über eine Grundstückgewinn-Nachsteuer, welche Z durch die Gemeinde C auferlegt wurde. Zwischen den in diesen Rekursverfahren zu prüfenden Sach- und Rechtsfragen bestehen Zusammenhänge, die es der Steuerrekurskommission als zweckmässig erscheinen lassen, den Rekursentscheid im Nachsteuerverfahren abzuwarten.

Der Ombudsmann setzt sich am 1. April 1980 mit dem Chef des kantonalen Steueramtes in Verbindung. Aus dessen Stellungnahme vom 8. April 1980 geht hervor:

Das Rekursverfahren ist seit dem 25. Oktober 1978 bei der Finanzdirektion pendent. Die Finanzdirektion hat einen doppelten Schriftenwechsel angeordnet, der mit Eingang der Replik vom 27. Juni 1979 am 3. Juli 1979 abgeschlossen wurde.

Der zuständige Sachbearbeiter wurde aufgrund der Anfrage des Ombudsmanns zu einer beförderlichen Behandlung des Rekurses angehalten so dass zu hoffen sei, dass der Rekurs noch im laufenden Jahr erledigt werden könne.

Erledigung

Da der Ombudsmann die in Aussicht gestellte Frist als etwas lang empfindet, bespricht er die Angelegenheit mit dem zuständigen Sachbearbeiter. Dabei stellt er fest, dass es sich beim hängigen Rekurs um ein recht komplexes Geschäft handelt. Vom Ausgang dieses Verfahrens dürfte das Ergebnis des Rekurses vor Steuerrekurskommission wesentlich beeinflusst werden. In diesem Sinne ist auch der Sistierungsbeschluss der Steuerrekurskommission sehr verständlich. Der Ombudsmann orientiert T über die Ergebnisse dieser Abklärungen und ersucht ihn um Verständnis dafür, dass bei den derzeit überdurchschnittlich zahlreichen Rekursen gewisse Verzögerungen fast unumgänglich sind.

d) Personal

Nr. 22 *Versetzung eines Mitarbeiters, dem die Kündigung in Aussicht gestellt war*

Gegenstand der Beschwerde

Das Anstellungsverhältnis von G (Jahrgang 1919) ist nach dem kantonalen Angestelltenreglement geordnet. Er arbeitet seit 1968 in der gleichen Stellung im technischen Prüfungsbereich. Im November 1979 wurde ihm nahegelegt, eine andere Stelle zu suchen. Dazu wurde ihm eine Frist bis Mitte 1980 gegeben. Falls er bis zu diesem Datum nicht gekündigt habe, erfolge die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

Man wirft G einerseits ungenaue Messresultate und andererseits schlechte Disziplin im Zusammenhang mit Ferienbezug vor. Bezüglich der Arbeitsqualität weist G darauf hin, dass bis vor kurzem die von ihm gelieferten Resultate nie beanstandet worden seien und was die mangelnde Disziplin im Zusammenhang mit dem Ferienbezug betreffe, so lägen offenbar Missverständnisse vor.

Der Verlust des Arbeitsplatzes im Alter von 61 Jahren wäre für G eine grosse Härte, da es für ihn sehr schwer wäre, wieder eine vergleichbare Stelle zu finden. Spezielle Probleme gebe es auch mit der Beamtenversicherungskasse. Finanziell wäre er zwar in der Lage, die Versicherung weiterzuführen. Da er jedoch noch nicht 15 Jahre versichert sei, falle eine Weiterführung der Versicherung ausser Betracht. In dieser Situation spricht das Ehepaar G beim Ombudsmann vor und bittet um Hilfe.

Abklärung

Der Ombudsmann bespricht die Angelegenheit mit dem zuständigen Personalchef. Aus diesem Gespräch und aus den eingesehenen Akten geht hervor, dass die Vorgesetzten G, nebst den bereits genannten Gründen, auch eine sehr bescheidene Arbeitsleistung vorwerfen.

Der Ombudsmann entschliesst sich, einen Augenschein am Arbeitsplatz von G vorzunehmen und befragt bei dieser Gelegenheit seine Vorgesetzten.

Der Ombudsmann kommt zum Schlusse, dass die Arbeitsqualität von G – es handelt sich um eine wichtige Kontrollfunktion – ungenügend ist und dass sich der Betroffene eindeutig am falschen Arbeitsplatz befindet. G hat keinesfalls die berufliche Qualifikation, um seine Arbeit gut erfüllen zu können. Es ist dem Ombudsmann unerklärlich, weshalb G für diesen Posten je ausgewählt wurde. Noch fraglicher ist, weshalb man fast 12 Jahre brauchte, um das fachliche Ungenügen festzustellen. Hätte man dies beispielsweise vor zehn Jahren getan, so wäre es G im Alter von 50 Jahren sicher leichter gefallen, einen anderen Arbeitsplatz zu finden. Bei dieser Sachlage empfindet es der Ombudsmann als unbillig, dass die Vorgesetzten so lange tatenlos zugehört haben und nun G vier Jahre vor seiner Pensionierung praktisch zwingen, seine Stelle aufzugeben.

Der Ombudsmann gelangt an den Amtsvorsteher, legt diesem die Resultate seiner Abklärungen vor und ersucht ihn, dem Betroffenen eine andere Stelle innerhalb des Amtes zu verschaffen, wobei eine leichte Tiefereinreihung, wenn sich diese aufdränge, durchaus in Betracht zu ziehen wäre. Falls innerhalb des Amtes keine Möglichkeiten zur Umplazierung bestehen, so sind die Bestrebungen um eine Umplazierung auf andere Ämter auszudehnen.

Lösung

Während vorher die Bemühungen G umzuplazieren, erfolglos verliefen, schaffen nun die verstärkten Anstrengungen die Möglichkeit, G in ein anderes Amt umzuplazieren. Es wird eine dreimonatige Probezeit angesetzt. Da sowohl die Leistungen als auch das Verhalten von G zu befriedigen vermögen, wird er im neuen Amt definitiv in den Personalbestand aufgenommen.

Nr. 23 *Zur Frage BVK-Witwen-Rente für geschiedene Ehefrauen*

Gegenstand der Beschwerde

Frau O war von 1930 bis 1970 mit einem kantonalen Beamten verheiratet. Die beiden hatten zwei Kinder. 1970 wurde die Ehe vor Bezirksgericht auf der Basis eines Vergleichs geschieden. Neben der güterrechtlichen Auseinandersetzung lautet die Konvention auf Bezahlung von monatlichen Alimenter durch O an seine geschiedene Ehefrau. Es war vorgesehen, dass dieser Betrag bei Pensionierung von O auf einen Viertel gekürzt werde. Diese Alimenter hat Frau O lebenslänglich zugut. Die beiden Kinder verpflichteten sich, beim vorherigen Tod des Vaters der Mutter die Alimenter unverändert weiter auszurichten.

O, der 1973 pensioniert wurde, ist 1976 verstorben. Vorher hatte er nochmals geheiratet. Diese Ehe dauerte 3½ Jahre. Die zweite Ehefrau bezieht seither die Witwenrente der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK).

Frau O gelangte 1976 an die Finanzdirektion. Sie berief sich dabei auf § 46 der BVK-Statuten und verlangte eine Witwenrente.

§ 46 der BVK-Statuten lautet:

«Der Regierungsrat kann aus besonderen Gründen der nicht wieder verheirateten Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe des Versicherten eine Teilrente zusprechen. Die Rente darf 50 % der statutarischen Witwenrente nicht übersteigen. Sie kann nur dann gewährt werden, wenn die Ehe während mindestens zehn Jahren als ungetrennte Gemeinschaft bestanden hat.

War der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes wieder verheiratet, so ist die seiner Ehegattin zukommende statutarische Witwenrente um den der geschiedenen Frau zugesprochenen Rentenbetrag zu kürzen.»

Die Finanzdirektion lehnte das Gesuch ab. Frau O kann sich mit diesem Bescheid nicht abfinden. Gemäss Scheidungskonvention mussten zwar die beiden Kinder für die Alimenter einspringen. Der Betrag ist aber beim heutigen Geldwert als minim zu bezeichnen und steht in keinem Verhältnis zur BVK-Witwenrente, die nun die zweite Ehefrau bezieht. Frau O ist der Meinung, dass ihr nach 40jähriger Ehe mindestens ein wesentlicher Anteil an dieser Witwenrente gehöre.

Abklärung

Der Ombudsmann hat in dieser Frage verschiedentlich Kontakt mit der Finanzdirektion, die ihrerseits die zweite Ehefrau zur Stellungnahme auffordert.

Die Abklärungen des Ombudsmanns bezüglich der Schaffung von § 46 der BVK-Statuten ergeben folgendes:

Ausgangspunkt zu § 46 war eine Motion Dr. A. Billeter, Zürich.

Die Vorlage des Regierungsrates datiert vom 25. Oktober 1962. Der Wortlaut entspricht dem heutigen § 46 der BVK-Statuten.

In der Weisung führte der Regierungsrat aus:

«Die Ausrichtung einer solchen Rente soll sich auf besondere Fälle beschränken. Die Rente darf höchstens 50 % der normalen Witwenrente betragen. Hat sich ein Versicherter nach seiner Scheidung wieder verheiratet, so ist eine allfällige Witwenrente um den Anteil an die nicht wieder verheiratete geschiedene Ehefrau zu kürzen. Der BVK darf somit keine Mehrbelastung aus Witwenrenten entstehen.»

Dem Protokoll der kantonsrätlichen Kommission ist für die Handhabung dieser Bestimmung nichts zu entnehmen. Sie wurde nur von einem Mitglied kurz kommentiert. Die Vorlage wurde im Kantonsrat am 11. Februar 1963 beraten.

Bei der Anwendung von § 46 ist also davon auszugehen, dass der Regierungsrat unter den in § 46 aufgeführten Verhältnissen eine Teilrente zusprechen kann, eine Verpflichtung besteht jedoch nicht. Von besonderer Bedeutung ist, dass in der oben angeführten Weisung der Regierungsrat bei der Schaffung von § 46 feststellte, dass der BVK keine Mehrbelastung aus Witwenrenten entstehen dürfe. Nachdem die zweite Ehefrau die volle Witwenrente erhält, wäre die Zusprechung einer Teilrente an Frau O nur mit einer Reduktion der ordentlichen Witwenrente der zweiten Ehefrau möglich.

Bezüglich der Witwenrente hat der verstorbene Ehemann O in seiner letztwilligen öffentlichen Verfügung aus dem Jahre 1973, also nach seiner Wiederverheiratung, festgestellt: «Der Anteil der meiner Ehegattin nebst ihren alleinigen Ansprüchen auf die staatliche Pension und die AHV zufällt, soll Fr. X betragen.»

Zu beachten ist auch, dass sich die beiden Kinder laut Scheidungsurteil des Bezirksgerichtes verpflichtet haben, wenn der ehemalige Ehemann vor Frau O sterbe, monatlich Fr. Y zu bezahlen. Diese Fr. Y waren aber auch der Betrag, den der ehemalige Ehemann bis zu seinem Tode monatlich schuldet. Unter der Voraussetzung, dass die Kinder ihren Verpflichtungen nachkommen, ist damit Frau O durch den Tod ihres ehemaligen Ehemannes finanziell kein Nachteil erwachsen.

Bei den Eingaben im Jahre 1976 musste also die Finanzdirektion davon ausgehen, dass der ersten Ehefrau insofern kein Nachteil erwuchs als die Leistungen, die der ehemalige Ehemann bis zu seinem Tode geben musste, von ihren Kindern in gleichem Umfang fortzuführen waren, beziehungsweise sind.

Auch heute vertritt die Finanzdirektion die gleiche Auffassung. Sie wird darin noch bestärkt durch ein Bundesgerichtsurteil vom 1. Juni 1979.

Auch wenn der Ombudsmann persönlich durchaus Verständnis hat für das Anliegen von Frau O, die 40 Jahre verheiratet war, kommt er nach seinen Abklärungen zum Schluss, dass das Vorgehen der Finanzdirektion nicht beanstandet werden kann.

Nr. 24 *Abgabe interner Weisungen aus dem Personalrecht an Betroffene*

Gegenstand des Anliegens

Schwester I steht kurz vor ihrer Niederkunft. Sie sucht den Ombudsmann auf in der Frage der Abgabe interner Weisungen bezüglich der Dienstaussetzung wegen Schwangerschaft und Niederkunft. Sie gibt ihrem Erstaunen darüber Ausdruck, dass der zuständige Personalchef ihr diese Weisungen nicht ausgehändigt, sondern sie nur mündlich darüber orientiert hat.

Abklärung

Die genannten Weisungen stammen aus dem Ordner «Personalrecht» des Kantons. Der Ombudsmann bespricht die Abgabe solcher Weisungen mit dem Chef des zentralen Personalsekretariates.

Dieser stellt klar, dass solche Weisungen keineswegs geheim sind. Der zuständige Personalchef hat denn auch Schwester I ausführlich über deren Inhalt orientiert.

In der Frage der Abgabe solcher Weisungen dränge sich jedoch grosse Zurückhaltung auf. Der Hauptgrund liege darin, dass diese Weisungen immer wieder neuen Gegebenheiten anzupassen sind. Soweit sich diese Weisungen im Ordner «Personalrecht» befinden, können diese bei Erneuerungen ausgewechselt werden, beziehungsweise Ergänzungen werden beigefügt. Bei der Abgabe an Dritte ist diese Nachlieferung nicht möglich, sodass entsprechende Unsicherheiten auftreten können, wenn unvollständige oder überholte Weisungen zirkulieren. Gerade im vorliegenden Fall ist zwischenzeitlich eine Ergänzung zur Weisung 6.15 vom 8. Januar 1980 herausgekommen, das Merkblatt vom 16. April 1980.

Im weiteren sei darauf hinzuweisen, dass der grosse Teil der jeweiligen Vorgesetzten auf den verschiedenen Stufen nicht im Besitze des umfangreichen Ordners «Personalrecht» ist. Falls nun solche Weisungen und Merkblätter allgemein verteilt würden, bestünde die Gefahr, dass der direkte Vorgesetzte in Diskussionen verwickelt würde, deren Grundlagen er nicht in Händen

halte. Für Spezialfragen, die über den Inhalt der Beamtenverordnung oder des Angestelltenreglements hinausgehen, müssten Mitarbeiter darum an die dafür zuständigen Instanzen verwiesen werden.

Lösung

Der Ombudsmann kann sich im allgemeinen der Auffassung anschließen, dass bei der Herausgabe solcher interner Weisungen die notwendige Zurückhaltung geübt wird. Im Blick auf die Tragweite einer Schwangerschaft sollte man nach Meinung des Ombudsmanns jedoch den Betroffenen auf deren Wunsch diese Unterlagen abgeben.

Der Ombudsmann übergibt Schwester I die gewünschten Unterlagen und ersucht den Chef des zentralen Personalsekretariates, am nächsten Personaldienstrapport diese Auffassung bekanntzugeben.